hessische mitteilungen

www.richterbund-hessen.de

2/17

JUSTIZ IM LÄNDLICHEN RAUM

UMFRAGE UND INTERVIEW MIT OLG-PRÄSIDENT PROF. DR. ROMAN POSECK

JUSTIZ UND MEDIEN

FAKE NEWS AUS DEM GERICHTSSAAL UND INTERVIEW MIT GERICHTSREPORTERIN HEIKE BORUFKA

IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDS:

- Bezug der Deutschen Richterzeitung einschließlich exklusiver Exemplare juristischer Standardkommentare auf CD sowie exklusiver Zugriff auf „JURION“ (das digitale Wissenswerk) und die Deutsche Richterzeitung online im Internet (auch über App)
- Gruppen-Diensthaftpflichtversicherung
- Sonderkonditionen zum Beispiel bei Versicherungen
- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Vorsorgewerk
- kostenlose DRiB-Visacard
- vergünstigter Erwerb des ZR-Report.de
- vergünstigte Teilnahme am Richter- und Staatsanwaltstag
- Fachforum für Mitglieder im Internet
- im Einzelfall Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn

Das Beitrittsformular finden Sie auf der Rückseite.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund
Landesverband Hessen
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

RiOLG Dr. Charlotte Rau (V. i. S. d. P.),
RiLG Luise Bendrick,
LOstA a. D. Dr. Ursula Goedel,
OStA a. D. Peter Köhler,
RiAG Dr. Johannes Schmidt,
RiLG Dr. Christine Schröder

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK
Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

Zitiervorschlag: HeMi

Bildnachweis:
Titelseite: AG Korbach © HMdJ
Seite 5, 6, 9, 11: © HMdJ
Seite 17: © hr/Tina Giotitsa
Seite 31: © Meyer-Gasters Bildverlag

Zeichnungen: Ralf Rinke

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORTE 3

Vorwort der Redaktion 3

Vorwort des Landesvorsitzenden 4

TITELTHEMEN 5

Justiz im ländlichen Raum – eine Bestandsaufnahme 5

Interview mit PräsOLG Prof. Dr. Roman Poseck 12

Fake News 15

Interview mit der Gerichtsreporterin Heike Borufka 17

AKTUELLES 23

Veranstaltungsbericht „Justiz im Dialog“ 23

Gesamtvorstandsbeschluss vom 28.01.2017 25

Gemeinsame Erklärung vom 08.03.2017 26

Hinweisblatt zur Neutralität im jur. Vorbereitungsdienst 27

Positionspapier des DRB zur Zukunftsfähigkeit der Justiz 27

Bericht von der Verhandlung des BGH vom 07.09.2017 28

Bericht vom 12. Jungrichterseminar 29

Ankündigung der Podiumsdiskussion und MV vom 27.10.2017 30

VERSCHIEDENES 31

Graf Leo Lanckoronski 31

Die Amtssprache ist deutsch 33

REZENSIONEN 35

BDG Kommentar, 2. Auflage 35

FamFG Kommentar, 2. Auflage 35

BEITRITTSERKLÄRUNG 36

VORWORT DER REDAKTION

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie angekündigt erhalten Sie nunmehr die Ausgabe 2/2017 der Hessischen Mitteilungen. Es war uns ein wichtiges Anliegen, die selbst gesetzte Zielvorgabe eines zweimaligen Erscheinens pro Jahr in diesem Jahr endlich wieder umzusetzen. Wir gehen davon aus, diesen Rhythmus künftig beibehalten zu können. Auf diese Weise ist auch eine zeitnahe Information der Kolleginnen und Kollegen über aktuelle Themen und Entwicklungen in der hessischen Justiz besser gewährleistet.

Der Druck der Hessischen Mitteilungen erfolgt ab dieser Ausgabe in neuem Layout und folgt damit dem Beispiel einiger anderer Landesverbände, die bereits ein ähnliches Konzept für den Druck ihrer Verbandszeitschriften haben. An den DRB geht an dieser Stelle ein Dank für den gewährten Zuschuss.

Auch im Redaktionsteam der Hessischen Mitteilungen gibt es wieder Veränderungen. Wir freuen uns insbesondere über die Mitarbeit von RiLG Dr. Christine Schröder, die gleich zum Einstieg zusammen mit Dr. Johannes Schmidt das Umfrageprojekt zur Justiz im ländlichen Raum von Hessen durchgeführt hat. Gerne würden wir den Kreis der Redaktionsmitglieder noch erweitern, gerade mit Kolleginnen oder Kollegen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft. Auch Einsendungen von Artikeln seitens unserer Mitglieder sind jederzeit willkommen.

Wir hoffen, dass die in dieser Ausgabe gewählte Mischung aus Beiträgen zu aktuellen Themen, Interviews, Informationen und Anekdotischem auf Ihr Interesse trifft, und wünschen viel Spaß bei der Lektüre!

Charlotte Rau

Charlotte Rau
Redaktionsleitung

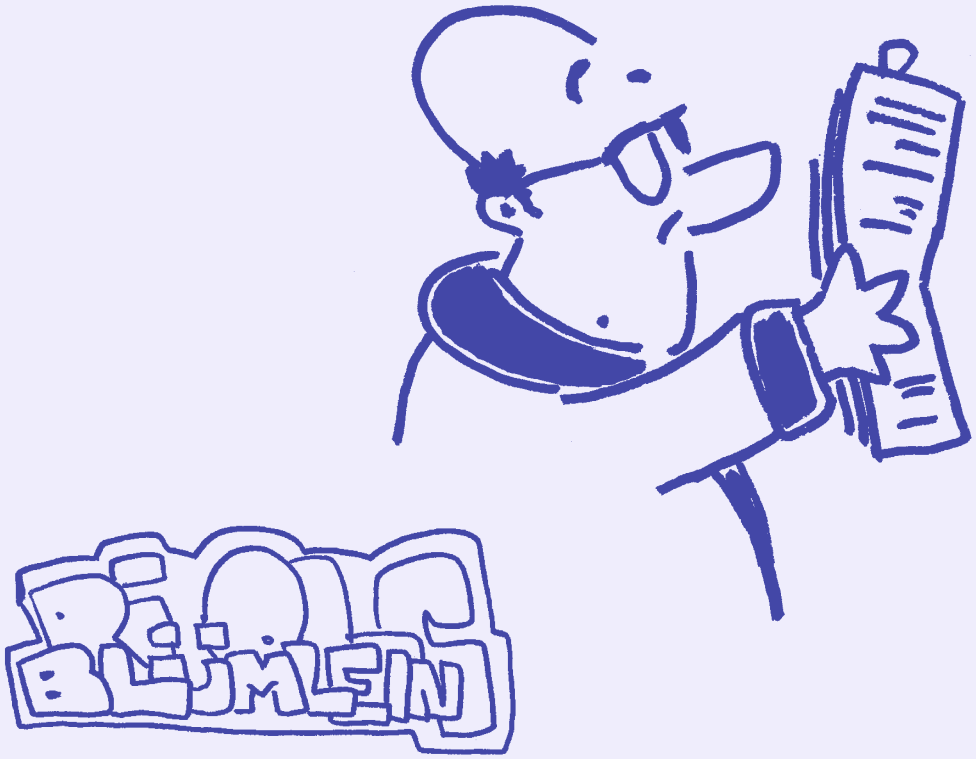

VORWORT DES VORSITZENDEN

Daniel Saam
Landesvorsitzender

Liebe Leserinnen und Leser,

die Frage, wie sich Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihrem jeweiligen Amt entsprechend verhalten sollen, um ihrer gesellschaftlichen Rolle gerecht zu werden, wird gestellt, seit es das Richteramt gibt. Im Rechtsstaat der Bundesrepublik wurde und wird u. a. gefragt, ob und – wenn ja – inwieweit sich Richterinnen und Richter (partei-) politisch betätigen dürfen. Während diese Fragen bereits früh sowohl in praktischen Fällen wie in juristischen Zeitschriftenbeiträgen zum Gegenstand gemacht wurden, ist die Diskussion über das Verhältnis der richterlichen Amtsausübung zu der religiösen Weltanschauung der einzelnen Richterin bzw. des einzelnen Richters wesentlich jünger. Zugleich wird sie immer bedeutsamer, je heterogener die religiöse Weltanschauung der Bürgerinnen und Bürger wird, die im Gerichtssaal um ihr Recht kämpfen. Während man ein Kruzifix in den weitaus meisten deutschen Gerichtssälen nicht mehr findet, geht es aktuell um ein anderes Symbol religiöser Haltung – das Kopftuch. Das gerichtliche Vorgehen der hessischen Rechtsreferendarin, die anstrebt, bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten im Rahmen des Referendariats ein Kopftuch tragen zu dürfen, hat durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.06.2017 (2 BvR 1333/17) ein vorläufiges Ende gefunden. Gegenstand des entsprechenden Antrages der Referendarin auf vorläufigen Rechtsschutz war eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Kassel, mit der eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main aufgehoben worden war. Das Verwaltungsgericht hatte dem Land Hessen auferlegt, sicherzustellen, dass die Referendarin ihre Referendarausbildung vorläufig mit Kopftuch fortsetzen kann. Weil die Karlsruher Entscheidung wohl auf einer Folgenabwägung zwischen Religionsfreiheit der Referendarin und staatlichem Neutralitätsgebot basiert, ist hiermit noch nicht gesagt, dass das Gericht auch auf eine Verfassungsbeschwerde der Referendarin hin ebenso entscheiden würde. Der Richterbund Hessen hat sich bereits früh im Jahr mit der Thematik befasst und nach einer umfangreichen, intensiven Diskussion einen Beschluss gefasst, der ebenso in diesem Heft abgedruckt ist wie ein Beitrag von Dr. Carsten Schütz, Direktor des Sozialgerichts Fulda, der von einer Veranstaltung des Bayerischen Richterbundes vom 04.07.2017 berichtet, die sich unter dem Titel „Kopftuch, Kippa, Ordenstracht – Richter im Gewand ihrer Weltanschauung“ einigen der damit zusammenhängenden Fragen kritisch genähert hat.

Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Heft ist die „Justiz im ländlichen Raum“. Genauso facettenreich wie das Bundesland Hessen ist auch die hessische Justiz. Während die Landgerichte zunehmend Spezialkammern schaffen, um den immer spezielleren Verfahren, z. B. im Bankrecht, zu begegnen, gibt es bei „kleinen“ Amtsgerichten, die in der Fläche zwischen Bergstraße und Kassel liegen, andere Sorgen und Nöte, aber auch andere Vorteile. Die Redaktionsmitglieder Dr. Christine Schröder und Dr. Johannes Schmidt haben sich diesen Fragen mittels einer Umfrage an die Amtsgerichtsdirektorinnen und -direktoren und in einem Interview mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Prof. Dr. Roman Poseck genähert.

Schließlich konnte die HeMi-Redaktion die Gerichtsreporterin des Hessischen Rundfunks, Heike Borufka, für ein Interview gewinnen, in dem sie neben Einblicken in ihren beruflichen Werdegang und ihr berufliches Umfeld auch zum Verhältnis von Justiz und Medien Stellung bezieht. Ebenfalls ein immer aktuelles Thema, nicht nur wegen sog. Litigation-PR, was Dr. Michael Demel in seinem Beitrag zu Fake News aus dem Gerichtssaal eindrucksvoll zeigt.

Zuletzt möchte ich Sie noch auf zwei Gerichtsverhandlungen hinweisen, die beide Bedeutung für den Richterberuf haben. Bereits in diesem Heft finden Sie einen kurzen Bericht von der Verhandlung des Bundesgerichtshofs am 07.09.2017, in dem es um die Frage geht, ob die „Ermahnung“ einer ehemaligen OLG-Präsidentin an einen Richter, höhere Erledigungszahlen zu erreichen, rechtmäßig war oder nicht. Darüber hinaus wird das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main wohl am 21.09.2017 die Frage verhandeln, ob die Regelungen zum Lebensarbeitszeitkonto entsprechend auf Richterinnen und Richter angewendet werden müssen.

Abschließend wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen der Hessischen Mitteilungen, die erstmals in neuem Gewand zu Ihnen kommen.

Daniel Saam
Landesvorsitzender

VON CHRISTINE SCHRÖDER UND JOHANNES SCHMIDT

JUSTIZ IM LÄNDLICHEN RAUM – EINE HESSISCHE BESTANDSAUFNAHME

Zu den derzeit meistdiskutierten gesellschaftlichen Themen gehört die von verschiedenen Seiten beschriebene Erosion der privaten und öffentlichen Infrastruktur des ländlichen Raums. Tatsächlich hält der Trend „vom Land in die Stadt“ an und die Frage nach Ursachen und Folgen ist fester Bestandteil des übergreifenden Diskurses über die Stadt- und Regionalentwicklung. Das Leben auf dem Land unterscheidet sich für die Menschen erheblich vom urbanen Alltag. Positive Begriffe wie „Landlust“ und „Urban Lifestyle“ rufen sofort gegensätzliche innere Bilder hervor. Negative Schlagworte wie Überalterung, Verödung und Pendlerstress werden häufig mit dem ländlichen Raum, Mietexplosion, Wohnungsnot und Verkehrsinfarkt dagegen mit dem Zuzug in die Städte assoziiert.

Wo aber liegt der „ländliche Raum“? Der „ländliche Raum“ als eigenständige Raumordnungskategorie ist in erster Linie eine Zuordnungseinheit der europäischen Agrarpolitik und Gegenstand europäischer, nationaler und föderaler Förderungsprogramme mit Schwerpunkt auf ländlicher, insbesondere landwirtschaftlicher Entwicklung. In Hessen definiert für diese Zwecke die „Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung“ den ländlichen Raum sehr genau als die dörflich geprägten Landkreise und kleineren Städte (siehe Box). Nach Angaben des Hessischen Umweltministeriums sind 80 % der Landesfläche sowie 2000 Dörfer und 370 kleinere Städte und Gemeinden dem ländlichen Raum zuzuordnen. In ihm lebt mehr als die Hälfte der über sechs Millionen Einwohner Hessens.

Amtsgericht Alsfeld

Ein Umstand fällt bei Durchsicht der umfangreichen Pläne und Programme der vielfältigen Planungs- und Förderebenen für den ländlichen Raum auf: Sie betonen zwar durchweg die Bedeutung der öffentlichen Daseinsvorsorge und Infrastruktur. Die Justiz als solche, immerhin dritte Säule der Staatsgewalt, spielt darin aber keine eigenständige Rolle, sondern wird als integraler Bestandteil der allgemeinen Landesverwaltung nicht gesondert erfasst, ja nicht einmal genannt. Auch eine Gremienbeteiligung, etwa im Nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum (NLR), ist nicht feststellbar.

LANDKREISE DES LÄNDLICHEN RAUMS

- Bergstraße (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim),
- Darmstadt-Dieburg (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhausen, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt),
- Fulda (mit Ausnahme der Kernstadt Fulda sowie der Stadtteile Kohlhaus, Gläserzell, Edelzell, Haimbach und Niesig),
- Gießen (mit Ausnahme der Kernstadt Gießen sowie der Stadtteile Kleinlinden und Wieseck), Hersfeld-Rotenburg,
- Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach),
- Kassel,
- Lahn-Dill-Kreis (mit Ausnahme der Kernstadt Wetzlar sowie der Stadtteile Dutenhofen und Garbenheim),
- Limburg-Weilburg,
- Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck),
- Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme der Kernstadt Marburg sowie der Stadtteile Cappel, Gisselberg, Marbach und Wehrda),
- Odenwaldkreis,
- Rheingau-Taunus-Kreis,
- Schwalm-Eder-Kreis,
- Vogelsbergkreis,
- Waldeck-Frankenberg,
- Werra-Meißner-Kreis und
- Wetteraukreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).

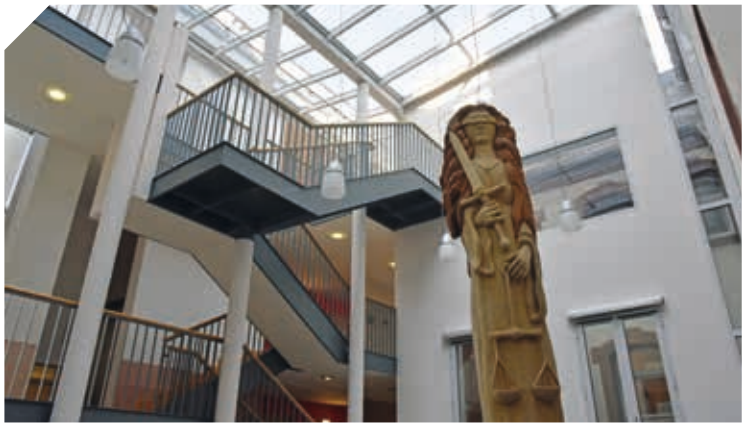

Amtsgericht Frankenberg

Die Justiz und ihre identitäts- wie attraktivitätssichernde Bedeutung kann für den ländlichen Raum durchaus zum „Pull-Faktor", ihr Rückzug aus der Fläche dagegen zum „Push-Faktor" werden. Der niedrigschwellige Zugang zum Gericht ist auch ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Der Rechtsweg sollte wortwörtlich nicht zu weit sein. Gerichte müssen auch für mobilitätseingeschränkte und wirtschaftlich schwache Bürger als physische Anlaufstelle erreichbar und in gleicher Weise in der Lage sein, das Fallaufkommen adäquat zu bewältigen, um Rechtsschutzgleichheit zu gewährleisten.

Der Richterbund Hessen hat es sich daher erstmals zur Aufgabe gemacht, die ländliche Justizinfrastruktur jenseits von Bienenkorb und Streuobstwiese genauer unter die Lupe zu nehmen – mit teilweise überraschenden Ergebnissen.

Die rechtsprechende Gewalt im ländlichen Raum wird in Hessen in erster Linie durch die kleineren Direktorialamtsgerichte wahrgenommen. Es ist jedoch auch so, dass Stadtgerichte und Staatsanwaltschaften teilweise für im ländlichen Raum liegende Gemeinden örtlich zuständig sind, obwohl sie ihren Sitz außerhalb dieses Raums haben. Die neun Landgerichte (mit Ausnahme des LG Limburg) und die fünf Präsidialamtsgerichte Frankfurt, Darmstadt, Gießen, Kassel und Wiesbaden sitzen ebenso wie die Fachgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften in den größeren Städten. Von den 41 hessischen Amtsgerichten befinden sich aber 25, und damit mehr als 60 %, im ländlichen Raum (siehe Box).

Betrachtet man die hessischen Amtsgerichte von Nord nach Süd, lässt sich ein deutliches Gefälle feststellen. Während sich im Norden die Mehrzahl der Amtsgerichte im ländlichen Raum befindet, ist es im Landgerichtsbezirk Frankfurt keines, was aufgrund der Struktur des Rhein-Main-Gebietes nicht überrascht. Auch im angrenzenden Landgerichtsbezirk Darmstadt wird die Mehrzahl der Amtsgerichte städtisch eingeordnet. Dies ist auf die Lage der Gerichte in der Nähe der Zentren Darmstadt, Frankfurt, Mannheim und Heidelberg zurückzuführen.

Bei den Amtsgerichten im ländlichen Raum Hessens handelt es sich in der Regel um Direktorialgerichte, die mehrheitlich im bevölkerungsärmeren nördlich und östlich von Frankfurt gelegenen Teil Hessens liegen, nicht am Sitz eines Landgerichts angesiedelt sind und deren Bezirke durchschnittlich ca. 87.000 Einwohner umfassen. Hingegen sind die fünf Präsidialamtsgerichte durchschnittlich für ca. 420.000 Einwohner zuständig.

Entsprechend der geringeren Einwohnerzahl in den ländlichen Amtsgerichtsbezirken belaufen sich nach Zahlen des HMdJ die besetzbaren Stellen im richterlichen Dienst weit überwiegend auf bis zu zehn Richter pro Amtsgericht, maximal auf 14,5 am Amtsgericht Friedberg und lediglich auf 2,5 in Hünfeld. Insgesamt sind im ländlichen Raum 183 Stellen (i. S. von 100%-Arbeitskraftanteilen) mit Richtern besetzt. Durchschnittlich sind an den ländlichen Amtsgerichten damit jeweils 7 Vollzeitrichter tätig. An den städtischen Gerichten arbeiten hingegen insgesamt 449 Kollegen in Vollzeit bzw. durchschnittlich pro Amtsgericht 28.

Der Stellenbesetzungsgrad im richterlichen Dienst beträgt im ländlichen Raum zwischen 100 % und 88,46 %. Voll besetzt sind nach Ministeriumsangaben 15 der 25 ländlichen Amtsgerichte, also 60 %. Einen Stellenbesetzungsgrad (besetzte Stellen im Verhältnis zu besetzbaren Stellen) von unter 95 % weisen immerhin fünf, mithin 20 %, der ländlichen Amtsgerichte aus, wobei die Amtsgerichte Dieburg und Kirchhain aktuell sogar unter 90 % liegen. Der Stellenbesetzungsgrad im städtischen Raum unterscheidet sich davon etwas, bewegt sich jedoch in einem ähnlichen Rahmen, nämlich zwischen 102,63 % am Amtsgericht Langen und 90 % am Amtsgericht Rüsselsheim. Einen Stellenbesetzungsgrad von 100 % und mehr (Amtsgerichte Langen und Offenbach mit jeweils rund 102 %) können nur fünf der 16 städtischen Amtsgerichte aufweisen, mithin nur 31 %. Unter 95 % beim Stellenbesetzungsgrad liegen vier, d. h. 25 %, der städtischen Amtsgerichte. Damit stehen die ländlichen Amtsgerichte in der Frage der Stellenbesetzung im richterlichen Dienst durchschnittlich etwas besser da als die städtischen Gerichte.

Nach verschiedenen Zuständigkeitskonzentrationsvorschriften sind die ländlichen Amtsgerichte zudem von einer Reihe komplexerer Verfahrensgegenstände entlastet. Dazu gehören beispielsweise Urheberrechtsstreitigkeiten und eine Reihe

AMTSGERICHTE IM LÄNDLICHEN RAUM NACH LANDGERICHTSBEZIRKEN

Ländlicher Raum	Weitere Amtsgerichte	Quote ländlicher Raum
Landgerichtsbezirk Darmstadt		
AG Bensheim AG Dieburg AG Fürth AG Michelstadt AG Seligenstadt	AG Darmstadt AG Groß-Gerau AG Lampertheim AG Langen AG Offenbach AG Rüsselsheim	45 %
Landgerichtsbezirk Fulda		
AG Bad Hersfeld AG Hünfeld	AG Fulda	66 %
Landgerichtsbezirk Gießen		
AG Alsfeld AG Büdingen AG Friedberg	AG Gießen	75 %
Landgerichtsbezirk Hanau		
AG Gelnhausen	AG Hanau	50 %
Landgerichtsbezirk Kassel		
AG Eschwege AG Fritzlar AG Korbach AG Melsungen	AG Kassel	80 %
Landgerichtsbezirk Limburg		
AG Dillenburg AG Limburg AG Weilburg	AG Wetzlar	75 %
Landgerichtsbezirk Marburg		
AG Biedenkopf AG Frankenberg AG Kirchhain AG Schwalmstadt	AG Marburg	80 %
Landgerichtsbezirk Wiesbaden		
AG Idstein AG Rüdesheim AG Schwalbach	AG Wiesbaden	75 %
Landgerichtsbezirk Frankfurt		
	AG Frankfurt AG Bad Homburg AG Königstein	0 %

von Verfahren mit Auslandsbezug sowie schöffengerichtliche Verfahren und U-Haft-Entscheidungen. Über die gemeinsame IT-Stelle und die landeseinheitliche IT-Ausstattung befinden sie sich auf einem vergleichbaren Bürostandard mit den Stadtgerichten, insbesondere was den Zugang zu Fachdatenbanken angeht.

Dennoch lässt sich aus der Vergleichbarkeit dieser Rahmenbedingungen und der zuständigkeitsrechtlichen Erleichterungen wohl kaum der Schluss ziehen, die Arbeit an einem ländlichen Amtsgericht sei in jeder Hinsicht vergleichbar mit der eines städtischen Gerichts oder gar einfacher. Zu groß sind allein die Strukturunterschiede zwischen der Metropolregion Rhein-Main und dem ländlichen Raum. Hinzu kommt, dass auch die Unterschiede in der Binnenstruktur des ländlichen Raums beträchtlich sein können. Dies wird offenbar, wenn man beispielsweise die relative Großraumnähe und den Wohlstand in einem Gerichtsbezirk wie Idstein mit den Wald- und Agrarregionen in dünn besiedelten Gegenden Nordhessens vergleicht.

Um zu erfahren, welche Besonderheiten die Justiz im ländlichen Raum kennzeichnen, und um deren besondere Bedürfnisse kennenzulernen, hat der Richterbund Hessen eine Befragung aller hessischen Amtsgerichte im ländlichen Raum durchgeführt. Hierzu haben wir einen Fragenkatalog erstellt und die Direktorinnen und Direktoren der 25 hessischen ländlichen Amtsgerichte um Beantwortung gebeten, wobei eine Einbeziehung des Richterkollegiums unsererseits angeregt wurde.

Bis zum Redaktionsschluss hatten 14 Amtsgerichte aus dem ländlichen Raum den Fragebogen ausgefüllt und zurückgesandt, das entspricht einer Rückläuferquote von ca. 60 %. Trotz der recht guten Beteiligung ist die Datenmenge nicht hinreichend in absoluten Zahlen, um den Anspruch zu erheben, repräsentativ oder gar vollständig zu sein. Zudem wurde die Befragung offen und nicht anonym durchgeführt. Die Auffassung der jeweiligen Verwaltungsspitze muss auch nicht in jedem Fall die Meinung des Kollegiums wiedergeben. Allerdings ist den jeweiligen Stellungnahmen ein großes Bemühen um Objektivität und Ausgewogenheit zu entnehmen, sodass sie nach unserer Auffassung durchaus ein zuverlässiges Stimmungsbild der Gerichte im ländlichen Raum bieten. Dabei ist deutlich geworden, was die richterliche Tätigkeit an einem ländlichen Gericht anziehend macht und mit welchen Nachteilen gekämpft werden muss.

Die Antworten zu den einzelnen Punkten waren dabei deutlich heterogen und nicht in allen Punkten signifikant. Soweit für einen Landgerichtsbezirk zwei oder mehr der zugehörigen Amtsgerichte teilgenommen haben, zeigen sich auch innerhalb der Landgerichtsbezirke deutliche Differenzen in den Antworten auf die einzelnen Fragen. Dies überrascht und lässt sich – außer mit stets möglichen Fehlern in der Konzeption der Befragung – nur damit erklären, dass das Merkmal „ländlicher Raum“ nicht allein ausschlaggebend bzw. allein prägend für die Situation der dortigen Amtsgerichte ist. Da die befragten Amtsgerichte fast durchweg klein sind, scheiden auch größenbedingte Situationsunterschiede als Erklärung weitgehend aus.

FRAGEBOGEN DES RICHTERBUNDS HESSEN ZUR JUSTIZ IM LÄNDLICHEN RAUM

1. **Welche Vor- und Nachteile haben Amtsgerichte im ländlichen Raum?**

2. **Welche Auswirkungen hat der ländliche Raum auf das richterliche Personal im Hinblick auf Altersstruktur, Fluktuation und den Einsatz von Proberichtern?**

3. **Wie wirkt sich der ländliche Raum qualitativ auf die richterliche Tätigkeit aus (Möglichkeiten der Binnenspezialisierung, Besonderheiten im Fallaufkommen, Regelung der Eildienste, Zusammenarbeit mit Behörden und Anwälten)?**

4. **Halten Sie die sachliche und personelle Ausstattung kleiner Gerichte für angemessen (IT, Fachliteratur, Gebäude, Sicherheitskontrollen, Wachtmeister, nicht richterliches Personal)? Was könnte verbessert werden?**

5. **Finden Sie, dass die Richter im ländlichen Raum in gleicher Weise Zugang zu Qualifizierungs- und Beförderungsmöglichkeiten haben wie diejenigen der Stadtgerichte? Was könnte verbessert werden?**

6. **Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit dem übergeordneten Landgericht im Hinblick auf den wechselseitigen Informationsfluss, die Stellung im Präsidium und gegenüber der Verwaltung des Landgerichts?**

7. **Wie bewerten Sie die zurückliegenden Gerichtsschließungen?**

8. **Bitte beschreiben Sie weitere Besonderheiten Ihres Gerichts, die mit dem ländlichen Raum zusammenhängen und die wir bisher nicht berücksichtigt haben.**

Trotz der teils erheblichen Unterschiede gibt es Übereinstimmungen, die häufig genannt und überwiegend einheitlich bewertet wurden. Es handelt sich dabei vor allem um Herausforderungen, die in der täglichen Praxis der ländlichen Amtsgerichte eine maßgebliche Rolle spielen und daher besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Als große Vorteile des ländlichen Raums (genannt von 13 Amtsgerichten / 93 %) werden die räumliche Nähe zu den Einwohnern sowie die Überschaubarkeit des Gerichtsbezirks und die damit verbundenen „kurzen Wege“ genannt. Dieses übergreifende Merkmal zeigt sich in unterschiedlichen Ausprägungen. Kurz zusammengefasst lässt es sich beschreiben als „Man kennt sich und schätzt sich“. Es gebe eine besondere Nähe zu den Verfahrensbeteiligten, seien es die Staatsanwaltschaft, die Polizei, Verwaltungsbehörden oder die Bewährungshilfe. Die Nähe und die Kenntnis örtlicher Gegebenheiten führten regelmäßig zu einem besseren Überblick und seien einer vertrauensvollen Zusammenarbeit dienlich. Dies gelte auch im Verhältnis zu Rechtsanwälten und Parteien, was die gütliche Streitbeilegung fördern, aber auch erschweren könne. Bezogen auf die Parteien könne von einer besonderen Bürgernähe gesprochen werden. Diese steigere das Ansehen der Justiz und die Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen. Der ausgeprägte persönliche Kontakt führe dazu, dass die Gerichtsmitarbeiter sowohl extern als auch intern individuell wahrgenommen und geschätzt würden. Das Miteinander wird dabei insgesamt als persönlicher, höflicher und freundlicher beschrieben, der gerichtliche Zusammenhalt als stark und das Betriebsklima als gut.

Einzelne Amtsgerichte nannten uns weitere Vorteile der Amtsgerichte des ländlichen Raums, wobei die entsprechenden Wahrnehmungen weniger als die zuvor genannten Punkte den Charakter eines einheitlichen Stimmungsbilds boten, sondern augenscheinlich aus der persönlichen Überzeugung und der konkreten Situation am eigenen Gericht zu sprechen scheinen: Kleinere Gerichte böten Proberichtern eine breitere Ausbildung, denn diese kämen durch entsprechende Vertretungsaufgaben mit fast jedem Rechtsgebiet in Berührung, und gewönnen breite fachliche Erfahrungen. Für das Personal seien die Gerichte leicht erreichbar und es gebe ausreichende Parkplätze, was mit einer Kostenersparnis für Richter, Rechtsanwälte und Parteien verbunden sei. Als weiterer ökonomischer Vorteil wird angeführt, dass die Mieten und Immobilienpreise auf dem Lande deutlich günstiger seien als in der Stadt. Zudem seien die Dezernatsbestände geringer und die Verfahren könnten schneller erledigt

Amtsgericht Fritzlar

werden. Darüber hinaus wird die selbstbestimmtere Wahrnehmung der gerichtlichen Angelegenheiten gelobt. Ebenfalls als Vorteil werden der vergleichsweise geringe Dolmetschereinsatz und der damit korrespondierende überschaubare Prozentsatz von Verfahrensbeteiligten mit Migrationshintergrund gesehen. Außerdem seien die Rechtsuchenden bodenständig, unproblematisch erreichbar und leisteten Ladungen noch Folge.

Ein gemischtes Stimmungsbild zeigte sich bei der Frage nach der Einbindung in die landgerichtliche Struktur. Was die Zusammenarbeit mit den übergeordneten Landgerichten und Präsidien betrifft, ist die grundsätzliche Einordnung positiv (genannt von 12 Amtsgerichten / 86 %). Sie wird als „sehr gut“, „kollegial“, „konstruktiv“, „unkompliziert“, „vertrauensvoll“, „zufriedenstellend“ bewertet. Etwas anders verhält es sich hinsichtlich des Informationsflusses. Dieser scheint teilweise verbesserungsbedürftig zu sein (genannt von 5 Amtsgerichten / 30 %). Im schlechtesten Fall herrscht die Einschätzung, vom Informationsfluss abgekoppelt zu sein und nicht wahrgenommen zu werden. Dies lässt sich unter Umständen dadurch erklären, dass sich (mit Ausnahme Limburgs) die übergeordneten Landgerichte sämtlich nicht in derselben Gemeinde befinden, sodass persönliche Kontakte seltener sind. Der ungünstigste Eindruck, der uns mitgeteilt wurde, war der, dass sich das Landgericht für die eigenen Belange so lange nicht interessiere, wie die Dienstgeschäfte nur liefen. Um die Möglichkeiten für persönliche Beziehungen und zwischengerichtliche Kommunikation zu erweitern, wird vorgeschlagen, vermehrt bezirksübergreifende Foren anzubieten.

Aufgaben, die an vielen ländlichen Amtsgerichten (genannt von 8 Amtsgerichten / 57 %) als große Belastungen empfunden werden, sind die Eil- bzw. Bereitschaftsdienste. Die Belastung steige nochmals, wenn es sich um Amtsgerichte am Sitz einer Staatsanwaltschaft handele oder im Gerichtsbezirk eine psychiatrische Klinik liege. Die Eildienste belasten

nach allgemeiner Wahrnehmung doppelt, nämlich durch Quantität und Qualität. Die Frequenz der Eildienste sei umso höher, je kleiner der Personalbestand sei. Er erhöhe sich weiter, wenn Proberichter am Gericht seien, die aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen im ersten Dienstjahr für den Eildienst nicht herangezogen werden können. Hinzu komme, dass der eingesetzte Kollege Eilsachen aus allen relevanten Rechtsgebieten (Zivilrecht, Familiensachen, Aufgaben des Ermittlungsrichters, Unterbringungsverfahren, Betreuungsrecht) abdecken müsse. Als mögliche Lösung wird dabei eine Einbeziehung der Landgerichte in die Eildienste gefordert.

Ähnlich nachteilig werden häufig (genannt von 5 Amtsgerichten / 36 %) die weiten Wege in Betreuungs- und Unterbringungssachen gesehen. In Betreuungsverfahren müssten von den zuständigen Richtern teilweise erhebliche Strecken zurückgelegt werden, die bei den Pebb§y-Berechnungen nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Ein weiterer Punkt, der vermehrt (genannt von 6 Amtsgerichten / 43 %) als besondere Herausforderung für die Amtsgerichte im ländlichen Raum verstanden wird, ist die Personalsituation, insbesondere mit Blick auf den Einsatz bzw. den häufigen Wechsel von Proberichtern. Hier gehe häufig die von Kolleginnen und Kollegen in die Einarbeitung der Proberichter investierte Zeit für das ländliche Gericht verloren, wenn diese das Gericht verließen. Einige Amtsgerichte schildern auch deshalb die Personalsituation als brisant. In diesem Zusammenhang fallen Bezeichnungen wie „Landflucht“ und es werden Vergleiche zu dem Ärztemangel auf dem Lande gezogen. Die „Landflucht“ der jungen Kollegen lässt sich teilweise wohl damit erklären, dass es in einigen Regionen ein eingeschränktes Angebot an Bewerbern aller Berufsgruppen gibt und Proberichter teils extreme Anfahrtswege bis zur Dienststelle zurücklegen müssen. Während die Fluktuation unter den jungen Richtern jedenfalls an einigen ländlichen Amtsgerichten sowohl im Norden als auch im Süden Hessens als zu hoch eingeordnet wird, werden teilweise in Verbindung damit eine starke Ortsbindung der ernannten Richterinnen und Richter und ein Altern des „Stammpersonals“ thematisiert. In der Gesamtschau dieser Beobachtungen, die auch für den nicht richterlichen Dienst zutreffen, wird die personelle Ausstattung in naher Zukunft als problematisch eingeschätzt.

Die Schließungen von fünf Amtsgerichten und zwei Außenstellen im Jahr 2012 erhitzen trotz der mittlerweile vergangenen Zeit die Gemüter. Die Schließungen der Amtsgerichte Bad Arolsen, Rotenburg an der Fulda, Nidda, Schlüchtern und Usingen sowie die Auflösung der beiden Außenstellen in Eltville und Lauterbach werden großteils (genannt von 8 Amtsgerichten / 57 %) bedauert. Die Beurteilungen reichen von „schädlich“ über „negativ“ zu „kritisch“. Die Schließungen hätten zur Folge gehabt, dass Richter überlastet und Bürger verärgert worden seien. Letztere litten unter den größeren Entfernungen. Die Justiz habe vor Ort an Ansehen und Bürgernähe sowie an Bindungskraft und Identifikationspotenzial verloren. Überdies seien attraktive Beförderungsstellen verloren gegangen. Demgegenüber gab es aber auch Stimmen (genannt von 2 Amtsgerichten / 13 %), die die Gerichtsschließungen jedenfalls in Einzelfällen als richtig und organisatorisch sinnvoll ansahen. Sie seien im Ergebnis auch gut verkraftet worden. Die übrigen vier Amtsgerichte (29 %) gaben keine Stellungnahme zu diesem Punkt ab.

Ebenso wie bei den Vorteilen wurden bei den als eher nachteilig empfundenen Umständen auch solche dargestellt, die weniger häufig bzw. uneinheitlich genannt wurden:

Erwähnt werden Vertretungsschwierigkeiten bei Personalengpässen und die damit verbundene Notwendigkeit, Personal auch gerichtsübergreifend einzusetzen. Proberichter hätten aufgrund des relativ kleinen Kollegiums weniger Ansprechpartner zur Verfügung, im schlechtesten Fall für manche Rechtsgebiete gar keinen, sodass es am Anfang sehr viel schwieriger sei, sich einzuarbeiten. Ebenfalls als Nachteil, der der geringen Größe der meisten Amtsgerichte im ländlichen Raum geschuldet sein dürfte, wird die geringe Zahl an Beförderungsstellen gesehen. In einem Fall ist auch der Eindruck entstanden, dass die obersten Justizbehörden die Interessen der großen Amtsgerichte wichtiger nähmen als diejenigen der kleinen Amtsgerichte. Auch

die grundsätzliche Unterordnung unter ein Landgericht wird teilweise kritisch bewertet.

Ein gemischtes Bild zeigt sich wiederum bei der Frage der qualitativen Auswirkungen des ländlichen Raums auf die richterliche Tätigkeit. Einigkeit besteht weitestgehend darin, dass eine Binnenspezialisierung im ländlichen Raum kaum möglich ist (genannt von 9 Amtsgerichten / 64 %). Dies leuchtet auch ein, wenn man sich die durchschnittliche Größe der Richterkollegien auf dem Land vor Augen führt. Gemischte Dezernate dürften gerade an den kleineren der Amtsgerichte die Regel sein. Dieser Umstand wird unterschiedlich bewertet. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass eine Spezialisierung zur Vermeidung eingefahrener Kenntnisse und bei der Breite der zu leistenden Vertretungen nicht wünschenswert sei. Außerdem entstehe so ein größerer Überblick, der die Arbeit vielfältiger und auf Dauer interessanter mache. Andererseits werden gemischte Dezernate, wenn sie aus kleinen Splitterdezernaten bestehen, als problematisch wahrgenommen, insbesondere wegen der Gefahr kollidierender Termine. Hinzu komme, dass keine Effizienzvorteile durch Spezialisierung aufträten. Die Folge seien ein höherer Fortbildungsaufwand und eine aufwendigere Einarbeitung in heterogene Gebiete. Dafür wird das Fallaufkommen vereinzelt als weniger bearbeitungsintensiv eingeordnet.

Mehr als die Hälfte der Amtsgerichte, die sich an der Umfrage beteiligt haben, sehen keine speziellen Auswirkungen des ländlichen Raums auf die Personalstruktur (genannt von 8 Amtsgerichten / 57 %). Die örtliche Bindung sei zwar stärker ausgeprägt und die Fluktuation geringer, es würden aber auch regelmäßig Proberichter eingesetzt. Die kritischen Stimmen beklagten insbesondere Probleme bei der Gewinnung von Folgepersonal (genannt von 6 Amtsgerichten / 43 %). Weiter wird der Wunsch nach mehr richterlichem Personal geäußert, um den Belastungen im ländlichen Raum Rechnung zu tragen. Eine Verstärkung der Wachtmeistereien sei wünschenswert, um reibungslose Abläufe zu garantieren und die erheblichen, in einer Vielzahl von Fällen nicht zu kalkulierenden Belastungen durch Vorführungen auszugleichen.

Bei der Personalausstattung scheint auch die Vergütungsfrage eine Rolle zu spielen. Die Vergütung wird auch im ländlichen Raum vereinzelt als nicht amtsangemessen bzw. konkurrenzfähig eingeschätzt (genannt von zwei Amtsgerichten / 14 %). Dies habe zum einen zur Folge, dass sich das nachgeordnete Personal aufgrund der geringeren Anzahl an Beförderungsstellen mit höherem Gehalt und entsprechend höheren Ruhestandsbezügen

Amtsgericht Biedenkopf

um eine Versetzung an größere, städtische Gerichte bemühe. Zum anderen werde auch der Richterberuf als zunehmend unattraktiv eingeordnet. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass durch Pebb§y eine „Mangelfestschreibung auf 100 %“ erfolge, die stressbedingte Erkrankungen und Ausfälle nach sich ziehe und durch die junge Kollegen „verheizt“ würden.

Im Hinblick auf die Vergütung wird gesehen, dass der ländliche Raum aufgrund seiner geringeren Lebenshaltungskosten hier sogar einen Vorteil gegenüber den städtischen Gerichten haben kann.

Ob Richterinnen und Richter aus ländlichen Gerichten gleichen Zugang zu Qualifizierungs- und Beförderungsmöglichkeiten haben, wird uneinheitlich beurteilt. Im Raum zwischen Darmstadt und Frankfurt scheint es so zu sein, dass es aufgrund der Lage mehr Möglichkeiten gibt, sich um vom Wohnort aus erreichbare Beförderungsstellen zu bewerben. Ungefähr ein Viertel der teilnehmenden Gerichte sieht keine Unterschiede im Vergleich zu Stadtrichtern. Die übrigen Einsender, und damit die deutliche Mehrheit, sehen zumindest bei Abordnungen die Richter im ländlichen Raum im Hintertreffen. Dabei herrscht der Eindruck vor, dass Abordnungen für Richterinnen und Richter der befragten Gerichte schwerer zu erhalten sind als für Kolleginnen und Kollegen der Land- und Präsidialamtsgerichte. Dafür wird eine Vielzahl von Gründen genannt. Die Amtsrichter der Filialgerichte befänden sich aufgrund der räumlichen Entfernung weniger in der Aufmerksamkeit der LG-Präsidenten und bedürften deshalb besonderer Unterstützung durch den örtlichen Direktor bei ihrer Positionierung, ansonsten würden sie bei Abordnungen vernachlässigt. Dem entspricht, dass die Kolleginnen und Kollegen der Stadtgerichte wegen des kürzeren Drahts zum Präsidenten bei Abordnungen im Vorteil gesehen werden. Ebenfalls damit stimmt die Wahrnehmung überein, dass die Abordnungs- und Beförderungsproblematik nicht zwischen den Richtern an den

ländlichen und städtischen Amtsgerichten bestehe, sondern zwischen Amtsrichtern einerseits und Richtern am Landgericht andererseits. Zur Verbesserung werden die optimierte Information der Direktorialamtsgerichte und ein intensiverer Austausch mit den Landgerichten angeregt. Weiter wird bemängelt, dass Abordnungen später als an großen Gerichten erfolgten, mit Ausnahme derer von Familienrichtern. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die Familienrichter nicht mit Kollegen vom Landgericht konkurrieren. Generell erscheint es wünschenswert, die Transparenz der Abordnungsentscheidungen und Abordnungskriterien zu verbessern.

Die sachliche Ausstattung halten die Kolleginnen und Kollegen aus dem ländlichen Raum überwiegend (genannt von 9 Amtsgerichten / 64 %) für „zufriedenstellend", „akzeptabel", für „in Ordnung" und „vergleichbar" mit den Gerichten im städtischen Raum. Die verwendeten Adjektive legen nahe, dass die Ausstattung wohl in allen Fällen besser sein könnte, aber dem entspricht, was die Justiz eben bietet. Positiv eingeordnet werden die Zugänge zu juris und beck-online, die den geringeren Umfang an Fachliteratur weitgehend kompensieren. Die bauliche Gestaltung der Gebäude und der Freiflächen sei indes teilweise mangelhaft. In Altbauten fehle es bisweilen noch an Sicherheitsschleusen und es gebe nur nicht barrierefreie Sitzungssäle, die überdies zu klein für große Prozesse seien.

Aus dem vielschichtigen Panorama der Erfahrungen unserer Kolleginnen und Kollegen an den ländlichen Gerichten lässt sich vor allem ableiten, dass die Gleichwertigkeit (nicht: Gleichheit) der Arbeitsbedingungen und Berufsperspektiven an allen Dienststellen unabdingbar ist. In vielerlei Hinsicht scheinen sich Vor- und Nachteile des „Landlebens" die Waage zu halten. Dort, wo Gleichwertigkeit noch nicht vollständig erreicht ist, sollten Politik und Justizverwaltung ein Augenmerk auf die Bedürfnisse der kleinen Amtsgerichte haben, denn die ländlichen Amtsgerichte sind für eine funktionierende Rechtspflege in Hessen ebenso wichtig wie die großen Stadtgerichte.

INTERVIEW MIT DEM PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN PROF. DR. ROMAN POSECK

„JUSTIZ KANN NUR IN DER FLÄCHE FUNKTIONIEREN"

Prof. Dr. Roman Poseck

HeMi:
Worin sehen Sie als Präsident des Oberlandesgerichts die Aufgabe der Justiz im ländlichen Raum?

Wir müssen als Justiz unsere eigenen Interessen deutlich machen. Unser Interesse muss es sein, dass die Justiz in der Fläche präsent bleibt. Justiz ist auf Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Diese lässt sich nur erreichen, wenn die Justiz auch vor Ort wahrnehmbar ist. Gerade die kleinen Amtsgerichte leisten einen bedeutenden Beitrag zum Ansehen der Justiz. Sie sind auch ausgesprochen wichtig für das gesellschaftliche Leben in den kleinen und mittleren Städten.

HeMi:
Wie kann die Justiz ihre Bedeutung für den ländlichen Raum erhalten?

Wir sollten deutlich damit werben, dass wir mit mehr als 40 Amtsgerichten in der Fläche präsent sind. Dies kann auch ein zugkräftiges Argument sein, wenn wir Nachwuchs im richterlichen, vor

allem aber auch im nicht richterlichen Bereich gewinnen wollen. Wir bieten Arbeitsplätze dort, wo die Menschen wohnen.

HeMi:
Wie beurteilen Sie Gerichtsschließungen?

Wir haben eine zukunftsfeste Gerichtsstruktur. Weitere Gerichtsschließungen befürworte ich nicht. Die Gerichtsschließungen in der Vergangenheit waren ein schmerzlicher Prozess. Gleichzeitig sind Einsparungen erzielt worden. Dies gilt es gegeneinander abzuwägen. Die Politik hat sich in der Vergangenheit für Gerichtsschließungen entschieden. Ob dabei die finanziellen Effekte die Probleme aufgewogen haben, ist für mich weiterhin nicht ganz geklärt.

HeMi:
Gibt es eine „Landflucht“ des hessischen Justizpersonals?

Es gibt beides: Die jungen Kolleginnen und Kollegen tendieren schon – entsprechend dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend – zu den großen Städten. In Hessen zieht da natürlich das Rhein-Main-Gebiet viele Menschen an. Insbesondere im nicht richterlichen Bereich sind auch die Beförderungsmöglichkeiten an den großen Gerichten oft besser, weil es dort einfach mehr frei werdende Stellen gibt. Diejenigen Kollegen, die schon länger an einem kleinen Amtsgericht sind, fühlen sich aber in der Regel dort sehr wohl und tragen sich meistens nicht mit Abwanderungsgedanken. Das hängt häufig auch mit der Wohnortnähe zusammen. Außerhalb der Ballungsräume sind natürlich auch die allgemeinen Lebenshaltungskosten geringer. Insbesondere im Rechtspflegebereich haben wir sehr viele Versetzungswünsche aus dem Rhein-Main-Gebiet nach Nord- oder Osthessen. Viele beginnen hier in Frankfurt aufgrund der Kapazitäten ihre berufliche Laufbahn und streben dann später in heimatnahe Gebiete.

HeMi:
Welche Besonderheiten gibt es bei der Personalstruktur?

Es ist bei den kleineren Amtsgerichten etwas schwieriger, eine ausgewogene Altersstruktur zu erhalten. Die Fluktuation ist einfach geringer. Wir sollten deshalb die Vorteile ländlicher Amtsgerichte offensiv herausstellen, dann sollte es gelingen, vermehrt jüngere Kräfte für die Tätigkeit an kleineren Amtsgerichten zu gewinnen.

HeMi:
Was spricht für die Tätigkeit an einem ländlichen Amtsgericht?

Die Bandbreite der richterlichen Tätigkeit im Dezernat ist größer, die Kollegialität an einem kleineren Gericht ist häufig sehr stark ausgeprägt, die Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft ist persönlicher, Ansehen und Bedeutung der Gerichte sind höher als in den großen Zentren.

HeMi:
Kann die größere Bandbreite der Zuständigkeiten nicht auch ein Nachteil sein?

Ja, Spezialisierung ist nicht in gleichem Maß möglich. Wir wissen auch, dass Vertretungslösungen für ein kleineres Gericht eine größere Herausforderung sein können, wenn plötzlich aufgrund von Krankheit oder Mutterschutz Vertretungsbedarf entsteht. Wir sind gemeinsam mit dem Ministerium bemüht, auch die kleineren Amtsgerichte personell gut auszustatten.

HeMi:
Welche personellen Maßnahmen sind aktuell geplant?

Wir haben ja im laufenden Jahr 49 zusätzliche Richterstellen bekommen. Davon profitieren auch kleinere Amtsgerichte wie beispielsweise das AG Kirchhain, das AG Melsungen und das AG Weilburg.

HeMi:
Ist die Nachbesetzung von Stellen auf dem Land problemlos möglich?

Der Stellenbesetzungsgrad ist momentan allgemein sehr hoch. Es werden derzeit auch viele neue Richterinnen und Richter eingestellt. Trotzdem gibt es in Einzelfällen Probleme bei der Nachbesetzung. Der ländliche Raum ist davon auch etwas stärker betroffen. Es ist aber nicht so, dass uns reihenweise Leute abspringen, weil sie an ein ländliches Amtsgericht geschickt werden sollen. Im Ländervergleich steht Hessen noch relativ gut da. Im OLG Bezirk Hamm gibt es beispielsweise nicht unerhebliche Probleme, Stellen im Siegerland oder in Ostwestfalen zu besetzen. In Hessen haben wir selbst in ländlichen Gebieten noch einen relativ verdichteten Raum.

HeMi:
Haben die Kolleginnen und Kollegen im ländlichen Raum gleichen Zugang zu Abordnungs- und Beförderungsmöglichkeiten?

Wir haben am Oberlandesgericht immer wieder abgeordnete Richterinnen und Richter von kleineren Gerichten, und das durchaus auch mit beachtlichem Erfolg. Möglicherweise ist das Interesse an Abordnungen etwas geringer, weil man für sich selbst weniger Beförderungsmöglichkeiten am eigenen Gericht sieht. Der Vorteil einer Abordnung an unser Oberlandesgericht ist, dass wir drei Standorte haben und Plätze in Frankfurt, Darmstadt und Kassel anbieten können, sodass hessenweit

eine relativ heimatnahe Verwendung möglich ist. Ich kann die Richterinnen und Richter von kleineren Amtsgerichten nur ermutigen, sich frühzeitig auf die Abordnungslisten der Landgerichte setzen zu lassen. Dann sollten sie die gleichen Chancen auf Abordnung wie die Richterinnen und Richter der Landgerichte haben. Bei uns sind sie willkommen.

HeMi:
Dringen die Bedürfnisse der kleinen Amtsgerichte bis zu Ihnen durch?

Ich suche den engen Kontakt mit allen Dienststellen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, z. B. durch regelmäßige Besuche der Besprechungen der Direktorinnen und Direktoren, über die Richterrätevollversammlung oder Besuche bei einzelnen Gerichten. Kürzlich war ich bei der Feierstunde zur Fertigstellung des renovierten Gebäudes des AG Weilburg, bei der ich einen sehr lebendigen Eindruck von einem funktionierenden kleineren Gericht in einem tollen Gebäude bekommen habe. Dieses Gericht ist für mich auch ein gutes Beispiel für ein Richterkollegium, das gut zusammenhält.

HeMi:
In der vom Hessischen Richterbund durchgeführten Befragung hat sich herausgestellt, dass die Kolleginnen und Kollegen der ländlichen Gerichte die höhere Frequenz von Eildiensten als belastend empfinden. Gibt es hier Abhilfemöglichkeiten?

Christine Schröder

Johannes Schmidt

Die Eil- und Bereitschaftsdienste sind ohne Zweifel eine hohe Belastung für unsere Amtsgerichte, und zwar vor allem auch wegen der hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat. Grundsätzlich haben wir die Möglichkeit, Bereitschaftsdienste zu bündeln und damit gerade kleinere Amtsgerichte im ländlichen Raum zu entlasten. Bislang haben von dieser Möglichkeit das Amtsgericht Rüdesheim, das mit Wiesbaden zusammenarbeitet, und das Amtsgericht Hünfeld, dessen Bereitschaftsdienst durch das Amtsgericht Fulda wahrgenommen wird, Gebrauch gemacht. Ich bin offen für weitere Kooperationen. Die passenden Lösungen sollten aber vor Ort in den jeweiligen Landgerichtsbezirken erarbeitet werden.

HeMi:
Sollten die Landgerichte in die Eildienstorganisation einbezogen werden?

Allgemeinen Handlungsbedarf sehe ich da zurzeit eher nicht. Insoweit besteht auch Konsens mit den Präsidentinnen und Präsidenten unserer Gerichte. Die Landgerichte haben im Moment durch viele umfangreiche Zivil- und Strafprozesse selbst besondere Belastungen zu tragen.

HeMi:
Als weiteres ganz konkretes Problem wurden die häufig langen Fahrstrecken der Betreuungsrichter und deren unzureichende Abbildung in Pebb§y moniert. Welche Position vertritt das Oberlandesgericht hierzu?

Pebb§y soll den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand abbilden. Fahrtzeiten zählen zu diesem Aufwand. Aber es liegt in der Natur der Sache, dass es bei einem Durchschnittswert Fälle gibt, die deutlich darüber oder darunter liegen. Im ländlichen Raum sind Wegstrecken in der Regel länger, sodass der Bearbeitungsaufwand für Betreuungssachen steigen kann. Ich halte daher auch wenig davon, Pebb§y unmittelbar und ungeprüft auf die Geschäftsverteilung und die Bewertung der Belastung des einzelnen Dezernats anzuwenden. Die Berücksichtigung besonderer Umstände muss möglich bleiben, auch wenn es schwierig ist, allen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen. Ein genereller personeller Zuschlag für die kleineren ländlichen Gerichte wegen der Wegstrecken scheint mir aber nicht gerechtfertigt, zumal er zulasten der größeren Gerichte gehen müsste, die wiederum andere Erschwernisse vorweisen können.

HeMi:
Lässt sich das Gebäudesicherheitskonzept an allen Gerichten gleichermaßen umsetzen?

Wir haben eine sehr heterogene Gebäudestruktur und auf dem Land viele Gerichte, die wahre „Schmuckkästchen“ sind und mit viel Aufwand renoviert und instand gehalten werden. Die grundsätzlichen Sicherheitsmaßnahmen gelten für jedes Gericht. Ich halte es für eine große Errungenschaft, dass die kleinen Gerichte nicht von den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

HeMi:
Herr Poseck, wo sehen Sie spezifischen Handlungsbedarf in Bezug auf die Gerichte im ländlichen Raum?

Ich glaube, dass wir in der Gesellschaft und gegenüber der Politik deutlich machen müssen, wie wichtig die kleinen Gerichte für den Rechtsstaat insgesamt sind, denn Justiz kann nur in der Fläche funktionieren. Als Arbeitgeber sollten wir auch die Attraktivität der Arbeitsplätze im ländlichen Raum herausstellen und kommunizieren, dass wir überall in Hessen Stellen anbieten können. Wir müssen unsere gegenwärtige Struktur erhalten, denn sie ist zukunftsfest. Ich hoffe, dass uns auch über die Legislaturperiode hinaus Debatten über weitere Gerichtsschließungen erspart bleiben.

Das Gespräch führten
Christine Schröder und Johannes Schmidt

FAKE NEWS

Als der Richter an diesem Sitzungstag nach der Mittagspause wieder seinen Saal betritt, hat er doppelten Anlass zum Staunen. Zum einen sind die Zuschauerbänke ungewöhnlich gut gefüllt mit Journalisten, zum anderen ist der Angeklagte tatsächlich erschienen. Mit beidem war nicht zu rechnen gewesen. Zur Verhandlung steht ein alltäglicher Fall von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte an: Ein pakistanischer Asylbewerber hatte im Eiltempo das sogenannte Flughafenverfahren durchlaufen. Sein Antrag war abgelehnt worden, er wurde von Beamten der Bundespolizei zu dem Flugzeug eskortiert, welches ihn wieder geradewegs zurück nach Pakistan fliegen sollte. Im Flieger sperrte er sich dagegen, den ihm zugedachten Platz einzunehmen, und machte durch lautes Rufen auf sich aufmerksam. Schließlich weigerte sich die Fluggesellschaft ob des die übrigen Fluggäste störenden Tumultes, den Transport durchzuführen. Die Abschiebung wurde abgebrochen. Aus dem Bericht des Polizeibeamten hat die Staatsanwaltschaft herausgelesen, bei dem obligatorischen „Sich-Winden“ anlässlich der Widerstandshandlung habe der Angeklagte billigend in Kauf genommen, die Polizeibeamten (erfolglos) durch Tritte zu verletzen, was zum tateinheitlich angeklagten Vorwurf der versuchten Körperverletzung geführt hat.

Der Angeklagte ist inzwischen in einer Asylbewerberunterkunft in Oberbayern untergebracht und hat sich an diesem Tag zur Verblüffung des Richters tatsächlich auf den weiten Weg nach Frankfurt am Main gemacht, um sich konzentriert und ruhig gegen die Vorwürfe zu verteidigen. Die Anwesenheit der vielen Zuschauer mit den Schreibblöcken in den Händen irritiert ihn offenbar nicht weiter. Wie der Richter später in Erfahrung bringt, hatte sich die Staatsanwaltschaft ausgerechnet diesen Fall ausgesucht, um ihn im wöchentlichen Pressebriefing zur Berichterstattung zu empfehlen. Es ist Saure-Gurken-Zeit. Immerhin wird die Anklage wegen der herausragenden Bedeutung der Sache nicht von einem Rechtsreferendar in abgewetzter Robe aus dem Fundus, sondern von einer leibhaftigen Staatsanwältin verlesen. Der Angeklagte hat konzentriert den Übersetzungen des Urdu-Dolmetschers gelauscht, beginnt nun mit ruhiger Stimme, in Pidgin-Englisch sein Asylbegehren zu erläutern, und lässt sich auch vom Hinweis des Vorsitzenden nicht nachhaltig beeindrucken, dass in diesem Prozess keineswegs über sein Asylverfahren entschieden werde. Nach etwa zehn Minuten des ungebremsten Redeflusses wird der Gerichtsreporter einer Lokalzeitung im Publikum von einem heftigen Gähnkrampf gebeutelt. Um einem narkoleptischen Anfall zu entgehen, entschließt er sich, aus dem Saal zu fliehen. Er wird ihn erst wieder betreten, als der Richter in seiner Urteilsbegründung die Zielgerade erreicht hat. So entgeht dem Journalisten insbesondere die Aussage des seinerzeit eingesetzten Polizeibeamten. Der schildert den Angeklagten zum Zeitpunkt der geplanten Abschiebung als gefasst und kooperativ. Den Vorfall im Flugzeug erklärt der Zeuge sich so, dass dem Angeklagten wohl erst dann bewusst geworden sei, dass es zurück in die Heimat gehe. Die Widerstandshandlung habe im Wesentlichen darin bestanden, dass der Angeklagte sich nicht habe setzen wollen. Die Staatsanwältin hält ihm seinen schriftlichen Bericht vor, in welchem die Angelegenheit dramatischer erscheint. Nun ja, das mit den Tritten klinge gravierender, als es gewesen sei. In einem Flugzeug seien die Sitzreihen schließlich so eng, dass man gar nicht zu heftigen Tritten ausholen könne. Und womöglich habe er Kopfbewegungen des Angeklagten etwas missverständlich so dargestellt, dass der Eindruck entstanden sei, der Angeklagte habe auch nach den Beamten mit dem Mund schnappen wollen. Es sei alles halb so wild gewesen und es sei auch niemand verletzt worden. Schließlich seien alle eingesetzten Beamten drei Köpfe größer als und doppelt so breit wie der eher schmächtige Pakistaner. Er habe sich gewundert, dass die Sache nun nach mehr als einem Jahr überhaupt verhandelt werde. Der Vorsitzende wirft einen tadelnden Blick in Richtung Staatsanwaltschaft. Diese verlangt schließlich eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen. Der Richter urteilt, dass eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausreichend sei. Immerhin ist der Angeklagte auch in den 14 Monaten seit der Tat, in denen die zuständigen Behörden Anlass gesehen haben, eine Kette von Duldungen auszusprechen, strafrechtlich nicht aufgefallen, hat sich dem Verfahren gestellt, die Widerstandshandlung nicht abgestritten und dem Polizeibeamten glaubwürdig seinen Respekt für die faire Aussage ausgesprochen. Als der Vorsitzende in seiner Urteilsbegründung dazu ansetzt, das Strafmaß zu erläutern, betritt auch der inzwischen ausgeruhte Journalist der Lokalzeitung wieder den Saal.

Am nächsten Tag liest die interessierte Öffentlichkeit unter der Überschrift „Mit Tritten die Abschiebung vereitelt“ in der Lokalzeitung einen Bericht

über die laxe deutsche Justiz, dessen Autor seine Empörung nur mühsam zurückhalten kann. Da der Reporter der Beweisaufnahme nicht beigewohnt hat, bleibt unerwähnt, dass die „Tritte“ sich allenfalls als hilflose Nebeneffekte eines Sich-Windens erwiesen haben. Woher soll er das auch wissen? Auch scheint er der Meinung zu sein, die dramatische Wirkung seiner Erzählung noch durch kleine schriftstellerische Freiheiten ausschmücken zu müssen. So weiß er auch von „Schlägen“ gegen die Beamten zu berichten, die der Anklageschrift noch unbekannt waren und welche im gesamten Prozess keine Erwähnung fanden. Aus dem rechtstechnischen Hinweis des Vorsitzenden, im gegebenen Strafrahmen sei die Tat am unteren Ende anzusiedeln, wird der Satz, der Richter habe die Tat „auf die unterste Stufe gehängt“. Aus der Bemerkung des Richters, die von der Staatsanwaltschaft geforderte Tagessatzhöhe von 5 Euro sei bei einem Angeklagten, der über kein Einkommen verfüge und lediglich Lebensmittelgutscheine erhalte, nicht nachvollziehbar, wird in dem Bericht der abschließende Satz: „Die geringe Geldstrafe könne der Angeklagte ja wahrscheinlich doch nicht zahlen, sagte der Richter achselzuckend.“

Auf diesen vermeintlichen Justizskandal wird eine Wochenzeitung aufmerksam, die sich als publizistischer Arm der Neuen Rechten versteht. Sie übernimmt den Bericht der Lokalzeitung, immerhin unter Angabe der Quelle, samt angeblichem Achselzucken des Richters. Die hinzugedichteten Schläge gegen die Polizeibeamten haben es nun sogar in die Überschrift geschafft. Diese Zuspitzung verfehlt beim geneigten Publikum nicht ihre Wirkung, wie man an den Leserkommentaren der Online-Ausgabe des Blattes sehen kann, die idealtypisch das Pandämonium wutbürgerlicher Stereotype entfalten. Da ist von der „Paralleljustiz“ die Rede, die sich „gegen die Bevölkerung“ stelle. Es handele sich um ein „Kuschelurteil für Asylbetrüger“. Die Forderung wird erhoben, die „Mehrheit der Richter und Staatsanwälte“ auszutauschen. „Migrantische Gewalt“ werde wieder einmal verharmlost. Es wird gemutmaßt, dass die Justiz mit zweierlei Maß messe, denn einen „Biodeutschen“ (sic!) hätte man sicher härter bestraft, insbesondere, wenn es „ein Rechter oder gar ein Reichsbürger wäre“. Ein anderer Leser wird konkreter: „Ein NPD-Mitglied würde vermutlich einige Jahre Knast und für den Rest des Lebens Schulden wegen mindestens einiger Zigtausend Euro Schadensersatz bekommen haben.“ Daher: Aus „volkspädagogischen Gründen“ wäre eine „Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren“ angemessen gewesen. Hier sehe man wieder, dass Behörden und Gerichte „tausendfach geltendes Recht brechen“. Der Richter gehöre selbst vor einen Richter gestellt. Natürlich fehlt nicht das dunkle Geraune über das „System“ und den dagegen gebotenen „Widerstand“. Eher putzig wirkt es, wenn die Opfer des Systems sich in den Kommentaren beschweren, dass gegen „unsereins“ Erzwingungshaft bei verweigerter Rundfunkgebührenzahlung verhängt werde. Auch eher schmunzeln muss der Richter, als er einen Kommentar zu seinem in beiden Artikeln natürlich vollständig aufgeführten Nachnamen liest, der auf die tatsächlich vorhandene starke phonetische Ähnlichkeit mit einem in Sachsen verbreiteten Schimpfwort hinweist.

Die Sorge des Richters, dass nun infolge der Publikation der örtliche Ableger von Pegida Mahnwachen vor dem Gerichtsgebäude veranstalten könnte, erweist sich als unbegründet. Aber er hat jetzt einen Eindruck davon bekommen, was die Wutbürger meinen könnten, wenn sie „Lügenpresse“ brüllen.

RiAG Dr. Michael Demel, Frankfurt am Main

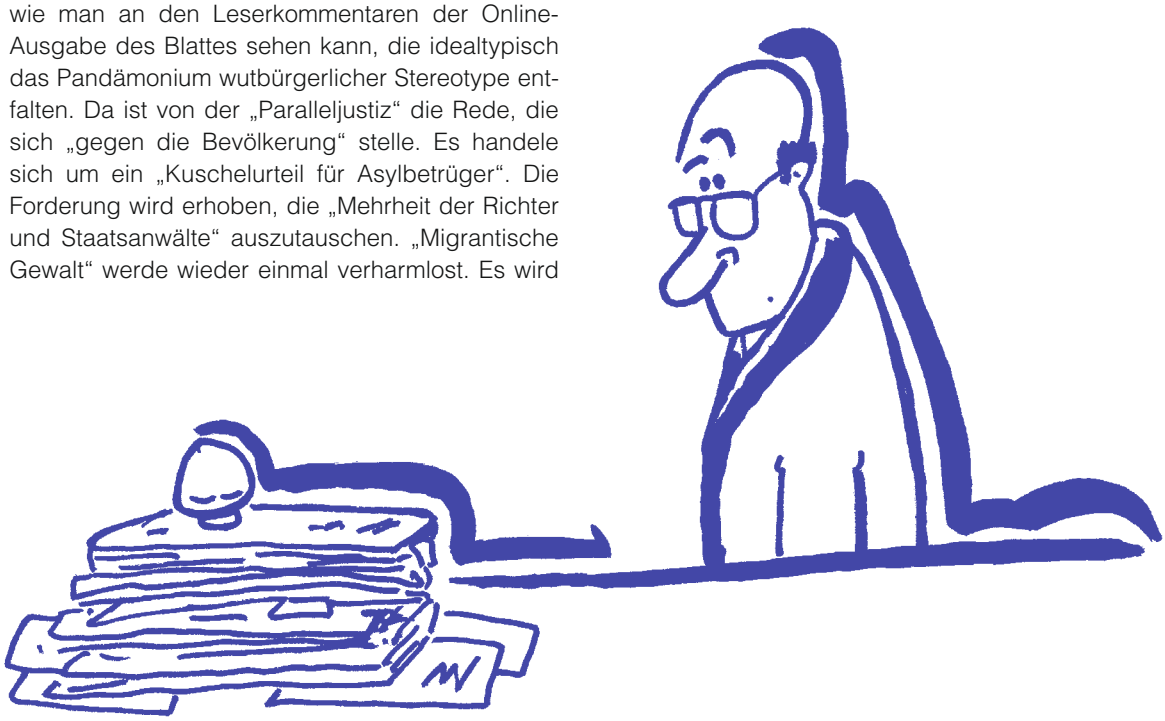

INTERVIEW MIT DER GERICHTSREPORTERIN HEIKE BORUFKA

„JUSTIZ SCHAFFT ORDNUNG, NICHT GERECHTIGKEIT“

Interview mit der Gerichtsreporterin des Hessischen Rundfunks, Heike Borufka, vom 14.06.2017 über ihre Tätigkeit und ihre Erfahrungen mit der Justiz

HeMi:
Frau Borufka, wir freuen uns, dass Sie sich bereit erklärt haben, heute über Ihre Erfahrungen mit der Justiz zu berichten, vielen Dank. Jetzt finden Sie sich einmal in der umgekehrten Rolle.

Warum und wann sind Sie Gerichtsreporterin geworden?

Ich bin aus Neugierde Gerichtsreporterin geworden. Weil ich Jürgen Schneider in echt sehen wollte. Das war im Juli 1997. Das war der Anfang und damals hat mir mein Mann, der Jura studiert hat, aber niemals Jurist wurde, gesagt, ich würde mich wundern, es sei total langweilig und nicht so wie im Fernsehen. Ich finde es aber keineswegs langweilig. Ich bin damals zwei Herren in die Hände geraten, die hatten die Fähigkeit und das Bedürfnis, mir zu helfen. Diese Herren waren Herr Dr. Gehrke als Vorsitzender Richter und Job Tilmann (ehemaliger Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main). Der hat mir alles erklärt und die dümmsten Fragen beantwortet. Und diese Fragen waren wirklich dumm, heute würde ich mich schämen, sie zu wiederholen. Er war wirklich geduldig und hat mir ganz schnell ein Gefühl dafür gegeben, warum es so wichtig ist, sich im Strafprozess an diese von außen betrachtet so langweiligen Regeln zu halten. Das ist ja schwierig auszuhalten.

In der Zeit zuvor war ich bei der Frankfurter Neuen Presse als fest angestellte Redakteurin quasi zwangsläufig Flughafenreporterin. Der Flughafen hat mir aber eigentlich nie wirklich gefallen. Das war es irgendwie nicht. Es war dann großartig, mit einem so spektakulären Fall wie dem Schneider-Prozess anfangen zu können. Bei der Frankfurter Neuen Presse waren damals nicht so dolle Verhältnisse. Wenn es etwas diktatorisch wird, entsteht ja häufig eine anarchische Atmosphäre. Ich bin dann einfach immer zum Gericht gegangen. Ich fand das so spannend, dass ich im Schneider-Prozess nicht einen einzigen Verhandlungstag verpasst habe. Das hat dann dazu geführt, dass ich die Pausen der Verhandlungen teilweise mit seiner Frau und Tochter verbracht habe, die dann auch viel erzählt haben. Dinge aus ihrem Privatleben habe ich nie veröffentlicht, da ich schon damals dachte, gewisse Informationen gehören nicht in

Heike Borufka

die Öffentlichkeit. Ich war dann die Einzige, die ein Interview mit Herrn Schneider bekommen hat. Der damalige Generalstaatsanwalt Schaefer hat sich über dieses Interview unglaublich aufgeregt und regt sich heute noch auf, weil ich auch über das Weihnachtsessen berichtet habe. Schneider sagte damals, er freue sich auf die Taunusforelle. Das stand auch in der Überschrift. Ich finde das aber nach wie vor richtig, weil ich über ein halbes Jahr lang mindestens jeden Tag über den Prozess geschrieben habe. Ich fand, vor diesem Hintergrund durfte ich dann auch einmal eine etwas boulevardeske Geschichte machen. Herr Schaefer fand das „obszön“, wie er sich damals ausgedrückt hat. Man solle auch an die geprellten Handwerker denken. Ich finde und fand schon damals, die Staatsanwaltschaft muss nicht mir vorwerfen, dass sie die Handwerker außen vor ließ und sich auf fünf andere Fälle beschränkt hat. Das kann man ja prozessökonomisch verstehen. Aber mir dann vorzuwerfen, dass ich nichts über die pleitegegangenen Handwerker berichte, die in dem ganzen Prozess auch nicht vorgekommen sind, sondern immer nur die armen Banken, das fand ich damals und heute nicht richtig.

Das Sympathische war aber, dass Herr Schaefer Person und Inhalt niemals verwechselt hat. Deswegen bin ich auch so eingenommen für ihn.

Ich hatte am Anfang von nichts eine Ahnung, weil man das ja nicht in der Schule lernt. Ich wusste noch nicht einmal, wie eine Gerichtsverhandlung richtig abläuft. Ich habe schnell gemerkt, dass mich das interessiert, dass mir das Spaß macht und ich es total wichtig finde. Ich bin eine große Verfechterin des Rechtsstaates.

HeMi:
Wie ordnen Sie im Hinblick auf Ihre Tätigkeit als Gerichtsreporterin die Tatsache ein, dass Sie keine ausgebildete Juristin sind?

Mir fehlen natürlich gewisse Kenntnisse. Jeden Tag ist das so. Wenn ich über Zivilprozesse berichten muss, schwimme ich extrem. Ich habe bisher immer Glück gehabt, dass es bei allen Gerichten immer mindestens einen guten Pressesprecher gibt, der sich traut, mir allgemein verständlich juristische Dinge zu erklären. Viele Juristen können ja nichts weglassen, die bauen immer alles ein, alle Möglichkeiten werden in Betracht gezogen. Das verstehe ich auch. Nur muss ich mich eher zurückhalten und den Mut zur Lücke haben. Ich muss mir zutrauen, bestimmte Sachen herauszuziehen, ich kann immer nur einzelne Aspekte betrachten. Ich kann nie das Ganze machen. Ich kann immer nur versuchen, über die Geschichten das Allgemeine, das mir so wichtig ist, zu transportieren. Das ist natürlich damals weniger gut gelungen als heute. Ich habe unzählige Kaffees mit Juristen getrunken, die mir ein Gefühl dafür vermittelt haben.

Auf der anderen Seite gucke ich natürlich anders auf die Dinge als ein Jurist. Ich komme aber schon an Grenzen. Zum Beispiel bei dem Prozess gegen Schwester Ewa. Da musste ich mir erst einmal vor Augen führen, warum sie überhaupt wegen Menschenhandels angeklagt ist. Das habe ich gerade gestern nachgelesen. Ich hatte bei Menschenhandel eher die allgemeine Idee, man schleust Leute hierher, aber das hat die ja gar nicht gemacht. So etwas passiert jemandem, der Jura studiert hat, wohl nicht. Der hat das drauf. Meistens.

HeMi:
Wie wählen Sie Ihre Themen und Ihre Verfahren aus? Ist Ihnen das beim HR selbst überlassen?

Nein, das nicht. Wir leben doch in der Zeit des Schlagwort-Journalismus. Das heißt, wenn z. B. das Thema Flüchtlinge en vogue ist, muss ich pausenlos darüber erzählen, wie man eigentlich mit denen umgeht. Ich bin ja eigentlich gar nicht mehr so richtig Gerichtsreporterin. Ich verstehe mich als solche, aber ich soll ja ständig das Recht erklären. Mir hilft es hierbei, dass ich extrem gut vernetzt bin. Ich freue mich, dass man mir das zutraut, manchmal ist es aber für mich auch wirklich gefährlich. Zum Beispiel mit den Gefährdern. Im Fall Amri musste ich die ganze Zeit erläutern, was eigentlich ein Gefährder ist und warum diese Menschen nicht einfach weggesperrt werden.

Ich finde es auch richtig, dass man solche Begriffe erklärt und genau diese Fragen stellt. Denn genau diese Fragen stellen sich die Leute. Ich habe da auch eine hohe Verantwortung, das ist schon manchmal schwierig.

HeMi:
Wenn Sie auswählen könnten, würden Sie lieber mehr über Mord und Totschlag berichten, über sexuelle Themen oder wirtschaftliche Themen?

Über Mord und Totschlag. Bei dem Schneider-Prozess hat mich die Person Schneider einfach sehr interessiert im Zusammenspiel mit der Person des Vorsitzenden Richters Dr. Gehrke. Schneider fasziniert mich auch immer noch. Mit dieser Bauernschlauheit und diesem volkstümlichen Auftreten bei einer enormen Eloquenz ist er für mich heute noch beeindruckend. Ich glaube, dass ich heute anders über den Schneider-Prozess berichten würde. Ich wäre von dieser Gerichtswelt nicht mehr so beeindruckt. Ich wäre heute kritischer, hoffe ich. Das würde mir allerdings schwerer fallen, weil ich so viele Leute kenne. Das muss man einfach auch aushalten.

HeMi:
Was für einen Eindruck haben Sie denn von der Rollenverteilung im Gerichtssaal bei Strafverfahren?

Das hängt immer von den einzelnen Fällen ab. Es gibt Strafverteidiger, wie z. B. Uli Endres, die sind Gold für uns Reporter. Ich verstehe, dass sie durchaus umstritten sind, aber sie haben ein hohes Interesse daran, zu uns Reportern einen guten Kontakt zu haben. Uli Endres beherrscht das total. Er gibt nämlich auch nur so viel heraus, wie er herausgeben will, und spielt seine Rolle perfekt. Das bewundere ich auch. Gerade Endres hat – was viele Richter und Staatsanwälte nicht haben – ein unglaubliches Gespür dafür, wie die Menschen funktionieren und worauf sie reagieren. Das beginnt damit, dass seine Mandanten immer passend angezogen sind.

Einige Staatsanwälte haben auch ein sehr gutes psychologisches Gespür. Sehr mutig war z. B. Job Tilmann. Er hat uns immer Hintergrundinformationen gegeben; das war sehr klug nach meiner Meinung. Wir Journalisten und Reporter missbrauchen das nämlich nicht. Wir wären ja blöd, das würde sich sofort herumsprechen. Dann wäre man sofort seinen guten Ruf los und wird auch abgehängt. Ich werde auch des Öfteren von Kollegen, die in der Gerichtswelt in Misskredit geraten sind, vorgeschickt.

HeMi:
Können Sie ungefähr einschätzen, welcher Anteil Ihrer Tätigkeit für Strafrecht, Zivilrecht und andere Rechtsgebiete bemessen ist?

Ich mache so ungefähr 80 bis 90 % Strafrecht, ansonsten Zivilrecht. Arbeitsrechtliche Themen kommen manchmal vor, eher selten. Das ist aber nicht so schwer, die Richter erzählen immer so viel in der Verhandlung. Verwaltungsrecht ist auch relativ einfach, man weiß meistens vorher schon genau, worum es geht.

HeMi: Wie nehmen Sie Richter und Staatsanwälte bei ihrer Tätigkeit wahr?

Was ich bei Richtern bewundere, ist die Fähigkeit – die nicht alle haben –, wirklich neutral zu wirken. Das finde ich toll, weil ich es überhaupt nicht könnte. Was mich häufig bei der Verhandlungsführung stört, ist die Weltfremdheit. Manchmal möchte man dazwischenrufen. Wenn das dann ganz selten mal ein Schöffe macht, weil er es nicht mehr aushält, dann wird er zur Ordnung gerufen. Zum Beispiel hat ein Vorsitzender Richter, der einen angeklagten Alkoholiker befragt hat, der seinen Vater umgebracht hatte, einmal gefragt, warum er denn trinke, wenn es ihm nicht guttue. Der Angeklagte hat daraufhin lapidar geantwortet, das sei das Wesen der Sucht. Da fehlt meiner Ansicht nach dann wirklich das richterliche Gespür.

Staatsanwälte sind uns Reportern natürlich viel näher, schon allein aus dem Grund, dass sie uns immer sagen, wo wir hingehen sollen. Die Staatsanwälte sind im Regelfall auch diejenigen, die wir interviewen.

Wir bitten natürlich auch keine Richter um Interviews, außer wenn es um ganz allgemeine Sachen geht. Richter sind in dieser Hinsicht total zurückgenommen. Letzte Woche habe ich einen Vorsitzenden Richter angerufen und wollte nur die Uhrzeit und den Saal eines Urteils wissen. Der sagte mir daraufhin, ich müsse doch wissen, dass Anfragen nur über die Pressestelle laufen sollen.

HeMi:
Wie nehmen Sie die Rollenverteilung zwischen Richtern und Staatsanwälten in laufender Hauptverhandlung wahr?

Nach meiner Wahrnehmung geht die Masse in Ordnung, die Masse geht sowieso in den meisten Fällen in Ordnung, auch was die Urteile angeht. Das kann man nachvollziehen, wenn man in den Verhandlungen als Zuschauerin saß. Nach außen hin wird es dann schwieriger. Da erwische ich mich auch dabei, dass ich denke: Wieso kommt da nur so wenig raus? Ich muss mich dann selbst immerfort ermahnen, da ich weiß, dass es anders aussieht, wenn man in der laufenden Hauptverhandlung sitzt und zuhört.

Häufig sind die Staatsanwälte in laufender Hauptverhandlung aber sehr zurückgenommen und trauen sich nicht viel, manchmal denke ich, sie müssten sich viel mehr einbringen und gestaltender tätig sein.

HeMi:
Was halten Sie von dem Thema „TV-Übertragungen aus Gerichtssälen“?

Da bin ich total dagegen. Das würde die ganze Atmosphäre im Gerichtssaal verändern. Ich habe schon manchmal das Gefühl, dass sich die Atmosphäre bereits ändert, wenn bestimmte Reporter im Gerichtssaal anwesend sind, die dann beispielsweise sehr feuilletonistisch oder in deutschlandweiten Medien an prominenter Stelle berichten.

Mit einer Fernsehübertragung würde aus der Hauptverhandlung eine Show-Veranstaltung. Das wäre nicht gut.

Ich glaube aber nicht, dass dadurch die Rolle des Gerichtsreporters entwertet würde. Denn gute Gerichtsreporter erzählen nicht nur Geschichten, sondern ordnen diese auch ein. Im besten Falle schaffen wir es, ein Gefühl für das Recht und den Rechtsstaat zu vermitteln. Ich finde, das ist unsere Aufgabe. Ich ärgere mich oft darüber, wenn alle möglichen Leute mir erzählen, sie seien auch einmal Gerichtsreporter gewesen. Die meisten haben einfach einmal irgendeinen Krimi erzählt.

HeMi:
Welchen Stellenwert haben bei Ihrer Berichterstattung Gesichtspunkte, die mit der juristischen Bewertung nichts zu tun haben?

Jeder Mensch hat auch voyeuristische Tendenzen. Ich gucke auch. Ich wollte auch Schwesta Ewa sehen und habe sofort bemerkt, was sie für Fingernägel hat und wie sie angezogen ist. Ich will auch Mörder gucken. Das darf man auch. Gerade bei dem NSU-Prozess in München interessieren sich die Leute am meisten für Details wie die Frisur und das Aussehen von Frau Zschäpe.

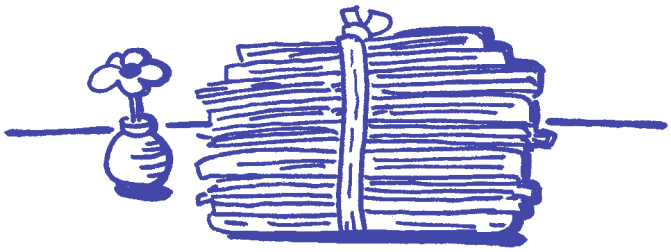

HeMi:
Wie ist denn die Berichterstattung über Großverfahren, wie zum Beispiel den NSU-Prozess in München, organisiert?

Innerhalb der ARD schreiben wir wörtlich den ganzen Prozess mit, vom ersten Prozesstag an ist jeder Tag wörtlich dokumentiert. Wir sind ein Berichterstatterteam. Wer da ist, muss Saal-Infos – so nennen wir das – schreiben. Über diesen Berichten steht immer – und ich mache es ehrlich gesagt genauso – eine Beschreibung des Äußerlichen von Frau Zschäpe, also etwa: Haare offen, Kleidung etc. Das will man in diesem Verfahren auch wissen.

HeMi:
Wie stellen Sie laufende Gerichtsverhandlungen dar, gerade in Bezug auf Bewertungen?

Ich versuche, mich möglichst zurückzuhalten. Bewertungen können hinterher erfolgen. Meistens schreibe ich keine Sätze nach dem Motto: Von der Anklage bleibt nichts übrig. Wir sind keine Juristen. Man neigt ja auch als Reporter leicht dazu, das zu bedienen, was die Leute wollen. Mein Lieblingsfall ist der Fall Tuğçe. Über den habe ich von Anfang bis Ende berichtet. Ich habe es nicht geschafft, gegen diesen Trend anzukommen, bis heute nicht. Ich habe von Anfang an gesagt, das ist keine Schwarz/-Weiß-Geschichte, die ist wie vieles im Leben voller Grautöne. Man kommt aber gegen die Bild-Zeitung nicht an, da kann man machen, was man will.

HeMi:
Wie gehen Sie in der Berichterstattung mit der Unschuldsvermutung um?

Sogar bei geständigen Angeklagten wird oft im Konjunktiv berichtet, man darf als Angeklagter ja auch lügen. Ich bin lediglich Berichterstatterin. Ich fahre die Linie der totalen Absicherung. Ich möchte mich nicht angreifbar machen. Ich mache mich auch mit niemandem gemein, auch nicht mit der Staatsanwaltschaft. Es passiert oft genug, dass man mit der ganzen Kaffeetrinkerei zu dicht dran ist.

HeMi:
Wer entscheidet, ob und wann Namen oder der erste Buchstabe des Namens eines Angeklagten genannt werden? Es fällt auf, dass die einzelnen Medien bei zeitgleichen Berichten eine unterschiedliche Darstellungsweise haben.

Es gibt dafür ja eigentlich Richtlinien vom Presserat. Ich bin immer dagegen, Namen konkret zu benennen. Manchmal verselbstständigt sich die Thematik aber auch, wenn andere Zeitungen Namen nennen. Wir haben bei Gäfgen beispielsweise auch sehr lange „Magnus G.“ gesagt. Jetzt hat er ja auch einen anderen Nachnamen, das hat er durchgekriegt. Dieser Fall Gäfgen hat mich auch an meine Grenzen gebracht. Das war meiner Ansicht nach ein Schwarz/Weiß-Fall. Es gab da wirklich einen Bösen und die Guten. Da war ich sehr emotional und hatte wenig Abstand, das hat auch mal ein Hörer von HR 3 gesagt. Ich bin froh, dass ich über diesen Fall jetzt nicht mehr viel machen muss.

HeMi:
Wie verfahren Sie mit der Bezeichnung als Ausländer?

Wir sind da noch nach den Richtlinien sehr zurückhaltend und erwähnen nur bei Bezug zur Tat einen ausländischen Hintergrund.

HeMi:
Was halten Sie von der Vorschrift und Anwendung des § 153 a StPO?

Das große Problem ist, dass Juristen oft vergessen, dass auch die Leute auf der Straße das Gefühl haben müssen, im Rechtsstaat gut aufgehoben zu sein. Ich fürchte, dass dies überhaupt nicht mehr so ist. Auch ich mache oft die Augen zu, weil ich es nicht mehr aushalten kann.

Ich kann zum Beispiel nicht nachvollziehen, dass Sanel M. abgeschoben wurde. Das ist ein Offenbacher Bub. Sein Urteil fand ich vor zwei Jahren zu hoch, mittlerweile halte ich es für ein kluges Urteil und genau richtig. Offensichtlich hat er die Zeit in Haft auch genutzt, natürlich mit Schwierigkeiten, wie soll es auch anders sein, der ist ja nicht gleich besser geworden. Dieser Fall zwingt mich in eine blöde Rolle. Jetzt ergreife ich plötzlich Partei für diesen Menschen, ich finde ihn auch nicht sympathisch. Letztlich ist dann eine Lächerlichkeit passiert. Der hat im Knast über eine Justizvollzugsbeamtin gesagt: Schlampe. Das hat er so vor sich hingesagt und einer hat es gehört. Dann ist es angezeigt worden. Das Amtsgericht in Wiesbaden hat ihn nur verwarnt, weil es das so lächerlich fand. Und dafür wird der jetzt nach Serbien abgeschoben, in ein Land, dessen Sprache er nicht spricht. Den erwartet dort nichts.

HeMi:
Müssen Sie bei Ihrer Berichterstattung im Hinblick auf eine hohe Auflage oder Einschaltquote populistische Ressentiments bedienen?

Das ist eine Grenzwanderung.
Ich bin ja auch Fan der Frankfurter Eintracht und habe jetzt eine Dauerkarte. Im Stadion komme ich in unserem Block immer mit den Männern ins Gespräch, die mich mittlerweile kennen, weil ich ja auch öfter in der Hessenschau zu sehen bin. Ich finde es immer sehr interessant, was die da so erzählen. Ich freue mich auch sehr darüber und denke, man erreicht die Leute vielleicht doch. Wenn

man nur den einen oder anderen mal erreicht, ist es schon ein großer Erfolg. Ich darf mich ja auch weiter aus dem Fenster lehnen als die Gerichte und darf auch bewerten. Das soll ich ja sogar.

HeMi:
Nochmals zum § 153 a StPO: Ist das gerecht?

Justiz hat mit Gerechtigkeit nichts zu tun. Da wird Ordnung geschaffen. Manchmal hat man Glück und es wird auch gerecht. Aber wie soll das denn auch anders gehen? Ich berichte am liebsten über Mord und Totschlag, nicht so gerne über Taten mit Bezug zu Kindern, da ist es so schwer, die eigene Person herauszuhalten.

HeMi:
Was halten Sie von der Möglichkeit des Deals im Strafverfahren?

Mir leuchtet es ein, dass es so etwas geben muss. Mittlerweile sind die Vorschriften ja transparenter. Gerade in großen Wirtschaftsstrafverfahren, an denen Prominente beteiligt sind, führt das natürlich bei den Leuten zu dem Eindruck, dass man die Großen laufen lässt und die Kleinen hängt. Dann kommen die immer mit ihrem Strafzettelvergleich, das ist schwierig. Die Frage ist aber auch, ob man sich immer nach dem Willen der Masse richten muss. Dann hätten wir hier auch die Todesstrafe. Insofern kann das ja auch nicht der Maßstab sein. Wenn die Justiz sich mal ein bisschen mehr eröffnen würde, das wäre hilfreich.

HeMi:
Was sagen Sie zu den Berichten über Herrn Köller (Angeklagter im S-&-K-Prozess), der jetzt auf Ibiza feiert?

Gerade heute habe ich mich geweigert, einen Beitrag über den Herrn Köller zu machen. Ich finde die Vorstellung, dass der jetzt feiert, genauso blöd wie alle anderen Leute. Aber auf dieses Niveau möchte ich mich nicht begeben. Ich kann es aber dann doch nicht verstehen, warum man sich über den Lebenswandel von Herrn Köller so aufregt.

HeMi:
Sehen Sie sich manchmal dazu veranlasst, eine richtige Urteilsschelte zu schreiben?

Das habe ich zum Beispiel beim Daschner-Urteil einmal gemacht. Dafür habe ich aber ohne Ende Dresche bezogen. Hinterher hat mir der EuGH recht gegeben, das war mein später Triumph. Ich habe das damals als den Sündenfall bezeichnet. Die Verurteilung hätte viel höher ausfallen müssen. Ich gehöre zu der Minderheit, die findet, das Verhalten von Herrn Daschner ist inakzeptabel gewesen in einem Rechtsstaat.

HeMi:
Wissen Sie denn, dass der Begriff „Gefängnis“ extra abgeschafft worden ist, damit dieses schlimme Wort nicht mehr gebraucht wird?

Das ist mir völlig egal. Ich benutze dieses Wort. Die Bild-Zeitung sagt sogar Knast, das ist normalerweise nicht meine Art. Ich habe auch neulich wieder einen richtigen Rüffel bekommen, da ich niedere Beweggründe geschrieben hab. Es heißt im Gesetz niedrige Beweggründe, aber das ist für mich einfach falsch. Niedere Beweggründe ist der richtige Begriff. Es gibt noch ein paar solcher Ausdrücke. Ich sage zum Beispiel auch extra nicht Hauptverhandlung, sondern Prozess, und ich sage nicht Haftraum, sondern Zelle. Diese juristischen Begriffe sind manchmal richtig albern. Das geht übrigens auch über den juristischen Bereich hinaus. Ich sage Krücke und nicht Gehhilfe und blind und nicht sehbehindert. Das sind von mir bewusste Entscheidungen.

Das Wort Justizvollzugsanstalt wird von mir dann verwendet, wenn ich dreimal vorher schon Gefängnis geschrieben oder gesagt habe und ein neues Wort brauche. Ich würde wahrscheinlich aber auch eher Haftanstalt als Justizvollzugsanstalt sagen.

Einmal habe ich das Wort unehelich anstatt von nicht ehelich gebraucht, das war im Zusammenhang mit Herrn Schuberts (Bruno H. Schubert, Frankfurter Mäzen) Sohn. Da habe ich einen Riesenärger bekommen. Das sind dann eben die Dinge, die passieren, weil ich keine ausgebildete Juristin bin.

Was ich zum Beispiel gebrauche, ist das Wort Freiheitsstrafe. Ich kann aber nicht durchsetzen, dass die anderen immer schreiben, jemand sei zu fünf Jahren Haft verurteilt worden.

v.l.: Heike Borufka, Peter Köhler, Charlotte Rau

HeMi:
Warum werden immer die Strafrahmen zitiert?

Ich mache das eigentlich nicht. Nur wenn mich irgendwelche Moderatoren das fragen, kann ich es natürlich nicht abwenden. Das ist ja eigentlich unseriös und hilft nicht weiter. Ich kann nur schlecht sagen: „Was ist das für eine bescheuerte Frage?“ Mir wird diese Frage nach dem Strafrahmen aber ständig gestellt. Daraus entnehme ich, dass das die Leute unglaublich interessiert. Das macht die Sache nämlich größer. Geschrieben wird immer etwas wie: „Ihm drohen soundso viele Jahre Knast.“

Gerade in der Polizeiberichterstattung werden ja auch oft Begriffe wie Killer oder Mörder verwendet. Das mache ich nie. Ich finde auch das Wort Tötungsdelikt nicht so schön. Ich schreibe dann Formulierungen wie „ein halbes Jahr nach dem gewaltsamen Tod“, um das Wort Tötungsdelikt zu umgehen. Festlegen mit einer Wertung möchte ich mich nicht. Das mache ich sehr bewusst.

HeMi:
Haben Sie die Strafverfahren, über die Sie berichtet haben, im Kopf oder ist die Masse mittlerweile zu groß geworden?

In den ersten Jahren als Gerichtsreporterin hatte ich alles im Kopf, was ich je geschrieben hatte, und hätte das sofort abrufen können. Ich merke jetzt aber, dass ich das seit sehr vielen Jahren mache, manchmal bekomme ich auch große und spektakuläre Fälle nicht mehr gleich in der Erinnerung zusammen. Ich bin mittlerweile auch etwas abgebrühter.

HeMi:
Meinen Sie beispielsweise, dass von dem NSU-Prozess, der vielleicht noch in diesem Jahr zu Ende gehen wird, in der Presse zu viel Aufhebens gemacht wird?

Ich glaube nicht, dass dieser Prozess noch in diesem Jahr zu Ende gehen wird. Ich persönlich habe ein etwas ambivalentes Verhältnis zu dem Vorsitzenden Richter. Ich finde ihn unglaublich klug, auch bei den Fragen. Die andere Seite ist aber dieses autoritäre Auftreten. Das ist ohnehin ein Problem von Vorsitzenden. Die sind schlimmer als Lehrer, die haben überhaupt niemanden mehr über sich und kennen keine Korrektive.

HeMi:
Halten Sie insgesamt das rechtliche System in Deutschland und das Justizwesen für intakt?

Ja, das tue ich. Ich finde, dass fast alles in Ordnung ist. Natürlich gibt es immer Einzelfälle. Es gibt in Frankfurt so eine Strafkammer, da weiß ich vorher immer schon, wie es ausgehen wird. Das läuft dann nicht besonders gut ab. Die Urteile halten aber gerade von dieser Kammer immer, die können wohl sehr gut schreiben. Andererseits passiert es häufig, dass Urteile, bei denen die Verhandlung wirklich sehr gut abgelaufen ist, dann aufgehoben werden.

HeMi:
Wenn Sie etwas zu sagen hätten, was würden Sie in der Justiz verändern?

Konkrete Vorschläge kann ich dazu nicht machen. Ich sehe das System ja nur von außen. Ich bewundere Richter dafür, dass sie es häufig wirklich schaffen, ohne Ansehen der Person zu urteilen. Staatsanwälte sind mir aber näher. Das mit der objektivsten Behörde der Welt ist natürlich Quatsch. Das sage ich aber, ohne hämisch zu sein.

Ich finde es einfach wichtig, dass über Gerichtsverfahren berichtet wird. Ich mag das Argument überhaupt nicht, man dürfe Angeklagten kein Forum geben. Aber warum denn nicht? Man kann die Dinge ja in seinen Berichten auch auseinandernehmen. Die Menschen sind auch insgesamt nicht so simpel, wie das oft dargestellt wird. Die hören auch schon die wichtigen Dinge aus den Berichten heraus.

Frau Borufka, vielen Dank für das Gespräch.

Das Gespräch führten die Redaktionsmitglieder Peter Köhler und Charlotte Rau.

Für die nächsten Ausgaben der Hessischen Mitteilungen sollen weitere Interviews zu Erfahrungen mit der Justiz geführt werden.

15. VERANSTALTUNG „JUSTIZ IM DIALOG“ DES DRB AM 4. JULI 2017 IN MÜNCHEN

„KOPFTUCH, KIPPA, ORDENSTRACHT – RICHTER IM GEWAND IHRER WELTANSCHAUUNG“

Am 4. Juli 2017 hat der Deutsche Richterbund (DRB) zur 15. Veranstaltung „Justiz im Dialog“ nach München geladen. Der Festsaal des Künstlerhauses am Lenbachplatz bot den Rahmen für eine hochaktuelle Diskussion rund um religiöse und weltanschauliche Symbole auf der Richterbank – just an demselben Tag, an dem das BVerfG seinen Eilbeschluss zum hessischen Verbot für Rechtsreferendarinnen, im Sitzungsdienst ein Kopftuch zu tragen, veröffentlichte. Dass die Thematik das Interesse des Justizpublikums getroffen hatte, wurde schon dadurch offenbar, dass das Auditorium bis auf den letzten Platz besetzt war.

Im Rahmen der Begrüßung umschrieb die Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins, Direktorin am Amtsgericht Andrea Titz, einleitend die Eckpunkte der folgenden Diskussion. Sie traf dabei bereits den später in der Diskussion zutage tretenden Grundkonsens aller Diskussionsteilnehmer, dass die richterliche Pflicht zur Neutralität außer Zweifel stehe. Diese Feststellung beantwortete aber keineswegs die von ihr zu Recht gestellten Fragen, ob aus einem Kleidungsstück überhaupt der Anschein der Voreingenommenheit abgeleitet werden dürfe, die Diskussion um die religiös konnotierte Bekleidung nicht vielleicht nur schlafende Hunde wecke und ob es einer gesetzlichen Regelung, wie sie sich aktuell in Bayern im Gesetzgebungsprozess befinde, überhaupt bedürfe.

Stichwortgebend für die sich anschließende Diskussion skizzierte der Bayerische Staatsminister der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback, die Zielrichtung der aktuellen Initiative der Bayerischen Staatsregierung zur Sicherung der Unvoreingenommenheit richterlicher und staatsanwaltlicher Amtsführung (vgl. auch schon seinen Beitrag in DRiZ 2017, 14). Bausback betonte die Amtspflicht zur richterlichen Unabhängigkeit und Neutralität, die ein bestimmtes Maß an persönlicher Zurückhaltung erfordere. Hier sei den Erwartungen des Volkes Rechnung zu tragen, sodass bereits jeglicher Eindruck einer sach- und aufgabenfremden richterlichen Motivation vermieden werden müsse. Anderenfalls bestünde die Gefahr eines Vertrauensverlustes in die Justiz.

Unter der Moderation der Richterin am Oberlandesgericht Barbara Stockinger folgte eine Gesprächsrunde auf dem Podium, bei der die Pflicht

zur staatlichen Neutralität gerade im Rahmen der Amtsausübung der Richterinnen und Richter zunächst ohne jede Einschränkung bejaht wurde. Dementsprechend wurde auch das Gesetzesvorhaben der Bayerischen Staatsregierung letztlich im Kern nicht kritisiert. Zugleich wurde diskutiert, dass ein formal gegen alle Formen religiös oder weltanschaulich konnotierter Kleidung gerichtetes Verbot de facto wohl das muslimische Kopftuch als Regelungsgegenstand vor Augen habe. Staatliche Richterinnen und Richter mit christlicher Ordenstracht (statt Robe), jüdischer Kippa oder sonstiger religiöser/weltanschaulicher Symbolik auf der Richterbank dürften in heutiger Zeit wohl allenfalls eine akademische Hypothese darstellen – dies umso mehr, als die Diskussion auch die „Entreligionisierung“ der bundesdeutschen Gesellschaft zum Vorschein brachte.

Der Studienleiter Theologie und Gesellschaft der Evangelischen Akademie Tutzing, Dr. Jochen Wagner, plädierte derart konsequent für eine Säkularisierung staatlichen Handelns, dass er es gleichzeitig mehrfach für erforderlich erachtete, seine gleichwohl bestehende eigene Frömmigkeit zu betonen. Er formulierte eingangs seine Überraschung, dass über das gegebene Thema überhaupt (noch) diskutiert werde. Letztlich könne ein friedliches Zusammenleben der Gesellschaft nur dann gewährleistet werden, wenn man sich auf das staatliche Recht allein beziehe, das durch das Richteramt verkörpert werde. Das dabei gefundene Recht kön-

v.l.: Dr. Wagner, RiOLG Stockinger, Staatsminister Bausback, RiLG Temizel, Prof. Walter, DirAG Titz

ne in unserer heutigen Gesellschaft nicht dadurch gesteigert werden, dass man ein religiöses Symbol hinzufüge.

Prof. Dr. Christian Walter, Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht und Verwaltungsrecht an der LMU München, akzeptierte gerade angesichts der sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse die staatliche Neutralitätspflicht als Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in die Religionsfreiheit der jeweiligen Richterin oder des Richters. Er zeigte zugleich die praktischen Folgen eines konsequenten Verbots religiös konnotierter Kleidung auf: Ungeachtet der Tatsache, dass es verschiedenste Gründe dafür gebe, als Frau ein Kopftuch zu tragen, bedeute ein entsprechendes Verbot gerade in religiöser Hinsicht eine massive Einschränkung. Es stelle faktisch ein Berufsverbot für Frauen dar, wenn sich diese aus religiöser Überzeugung gezwungen fühlten, nicht ohne Kopftuch in der Öffentlichkeit aufzutreten. Gleichzeitig folge daraus eine geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung, da ein entsprechendes Kleidungsgebot für muslimische Männer fehle und es ihnen damit den Zugang zum Richterberuf nicht versperre. Gerade die Frauen, die hohe Bildung gegen zahlreiche Widerstände erkämpft hätten, würden somit benachteiligt. Zwar sei der Staat berechtigt, dem Neutralitätsgebot durch entsprechende Regelungen hohen Stellenwert einzuräumen; man müsse sich jedoch darüber im Klaren sein, „welchen Preis man dafür bezahle“. Staatsminister Bausback verweigerte sich dieser empirischen Argumentation und stellte erneut darauf ab, dass schon der Anschein der Voreingenommenheit zu vermeiden sei. Diese Pflicht gelte für beide Geschlechter, sodass es zweitrangig sei, wenn faktisch mehr Frauen als Männer betroffen seien.

Die in Ankara geborene Richterin am Landgericht Deggendorf Deniz Temizel berichtete zunächst, dass religiöse Kleidungsstücke für Frauen im türkischen Staatsdienst zwischenzeitlich teilweise unter einer Uniform zugelassen seien; entsprechendes für Richterinnen und Richter sei jedoch (noch) nicht bekannt. Für Deutschland betonte sie, dass jedes Symbol, das zur richterlichen Robe hinzutrete, geeignet sei, Fragen aufzuwerfen und gegebenenfalls Rechtfertigungspflichten zu begründen.

Dies leitete über zu der Frage einer erforderlichen Ausdehnung des Verbots auch auf ehrenamtliche Richter. Prof. Walter hielt ein solches nicht für erforderlich. Wenn man mit ehrenamtlichen Richtern den „quivis ex populo“ heranziehen wolle, sei eine entsprechende Unterscheidung zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Richtern durchaus nachvollziehbar. Dr. Wagner blieb im Gegensatz dazu auch hier bei seiner konsequent säkularen Position. Es gehe im Gerichtssaal darum, das Recht stark zu machen. Daher müsse das Verbot auf Richter aus dem Volk ausgedehnt werden. Auch vor Gericht stellten Personen regelmäßig auf Symbolik ab, nicht auf eine etwaige wirkliche Voreingenommenheit. Daher sei eine Neutralität in voller Konsequenz für alle Entscheidungsträger erforderlich. Unterstützt wurde er von Temizel, die das Neutralitätsgebot ebenfalls in den Vordergrund rückte und eine Gleichbehandlung für Laienrichter befürwortete. Staatsminister Bausback räumte insoweit noch Diskussionsbedarf ein, als trotz der Repräsentationsfunktion ehren-

amtlicher Richterinnen und Richter auch für sie das Neutralitätsgebot gelte. Prof. Walter hakte nach und meinte, es könne nicht per se unterstellt werden, dass eine Kopftuchträgerin allein wegen des Kleidungsstücks nicht neutral sei. Wolle man also unabhängig von der konkreten Voreingenommenheit ein allgemein neutrales „Setting“ im Gerichtssaal herstellen, so müsse sämtliche entgegenstehende Symbolik beseitigt werden, also auch das Kreuz an der Wand. Unterstützer fand er für diese Position bei Dr. Wagner und Temizel. Dieser abstrakten Sichtweise trat Prof. Bausback radikal praktisch entgegen: Im Gegensatz zu einer Richterin oder einem Richter „treffe eine Wand keine Entscheidung“. Das Kreuz symbolisiere eine Wertegrundlage, wie sie nach wie vor von der Mehrheit der Gesellschaft geteilt werde.

Die abschließende Fragerunde aus dem Auditorium machte noch einmal die grundsätzliche religionskritische Sichtweise der gesellschaftlichen „herrschenden Meinung“ deutlich. An deren Spitze setzte sich der Präsident des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. Mellinghoff, der dabei die zuvor bereits in der Diskussion auf dem Podium gezogene Parallele zur Schule aufgriff. Er kritisierte mit deutlichen Worten, dass in der bisherigen Debatte die negative Religionsfreiheit praktisch keine Rolle gespielt habe. Diese verlange überall dort, wo Bürger staatlichen Institutionen zwangsweise unterworfen seien, „höchstmögliche Neutralität“ des Staates – also auch vor Gericht. Warum dies dazu führen müsse, dass ein Richter nicht kundtun dürfe, einer Religionsgemeinschaft anzugehören, blieb offen.

Dieser Standpunkt bildete einen deutlichen Kontrast zu einem anderen Diskussionsbeitrag aus dem Publikum, der den Ansatz kritisierte, einer kopftuchtragenden Frau von vornherein zu unterstellen, nicht neutral sein zu können. Es fehle jeglicher Beleg dafür, dass aus dem Anschein einer Religionszugehörigkeit stets auch ein „ungerechtes Urteil“ folge. Es könne doch gerade im Gegenteil die These vertreten werden, dass religiöse Richterpersönlichkeiten sich gerade aus ihrem Glauben heraus einer gerechten Entscheidung verpflichtet fühlten und daher Voreingenommenheit besonders ablehnten. Ergänzt wurde diese Erwägung durch weitere Wortbeiträge, nach denen die Religionszugehörigkeit durch ein Kopftuch doch gerade transparent werde, während sonstige Vorverständnisse unerkannt blieben.

In den Diskussionsbeiträgen wurde die unterschiedliche grundsätzliche Bewertung von Religiosität noch einmal greifbar: einerseits durch die zunehmend religionsferne, säkulare Mehrheitsgesellschaft Deutschlands und andererseits durch eine insbesondere muslimische, Religion grundsätzlich positiv bewertende Minderheit. Insofern gelang Prof. Walter ein treffendes Schlusswort, mit dem er einen vorherigen Beitrag aus dem Publikum aufgriff: Entscheidend für die Justiz sei das Vertrauen der Gesellschaft in ihre Institutionen. Daraus ergebe sich folgerichtig, die Neutralität der Richter und Staatsanwälte zu betonen. Einer Richterin mit Kopftuch werde entsprechendes Vertrauen nicht entgegengebracht. Dies könne sich im Laufe der Zeit durchaus ändern. Aktuell sei jedoch die „konkrete deutsche Gesellschaft mit einer entsprechenden Haltung überfordert“.

Dr. iur. utr. Carsten Schütz
Direktor des SG Fulda

GESAMTVORSTANDSBESCHLUSS DES RICHTERBUNDS HESSEN VOM 28.01.2017

Am 28.01.2017 erfolgte auf der Gesamtvorstandssitzung des Landesverbandes Hessen eine angeregte Diskussion zur Frage der Position des Landesverbandes zum Tragen von religiösen Symbolen, insbesondere zur Problematik des Tragens des Kopftuchs auf der Richterbank bzw. beim Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft.
Erörtert wurden diesbezüglich das Gebot der Neutralität sowie die Frage, inwieweit neben dem Tragen eines Kopftuchs auch das Tragen von Glaubenssymbolen anderer Glaubensrichtungen und das Tragen von Schmuck oder anderen Kleidungsstücken problematisch sein könne.

Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:

Der Richterbund Hessen betont die religiöse Neutralität des Gerichts und der Staatsanwaltschaft und lehnt das Tragen von religiösen Symbolen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Amtsausübung ab.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON RICHTERBUND HESSEN, VER.DI, VHV, VRA HESSEN UND NRV HESSEN VOM 08.03.2017

HESSISCHE RICHTERVERBÄNDE FORDERN ÜBERTRAGUNG DES TARIFERGEBNISSES

Das Tarifergebnis im öffentlichen Dienst muss umgehend auf Richter und Staatsanwälte übertragen werden – Richterverbände: „Weitere Benachteiligung wäre untragbar."

Das Ergebnis der hessischen Tarifverhandlungen sieht u. a. eine Erhöhung der Gehälter der Angestellten im öffentlichen Dienst um insgesamt 4,2 Prozent in den Jahren 2017 und 2018 vor. „Dieses Tarifergebnis muss umgehend auf alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie alle Beamtinnen und Beamten in Hessen übertragen werden", erklärten übereinstimmend alle hessischen Richter- und Staatsanwaltsverbände. „Ein weiteres ‚Offenlassen' der Übertragung, wie es CDU-Innenminister Beuth wohl beabsichtigt, ist nicht akzeptabel."

Zur Erinnerung: Während die Gehälter der Angestellten im öffentlichen Dienst in den vergangenen zwei Jahren um insgesamt 4,4 Prozent anstiegen, mussten die hessischen Richter und Beamten im Jahr 2015 zunächst eine Nullrunde hinnehmen. Seit 2016 gilt eine feste Erhöhung um lediglich 1 Prozent pro Jahr. Zudem wurde im selben Zeitraum die Beihilfe gekürzt. Hessen ist das einzige deutsche Bundesland, das seine Richter, Staatsanwälte und Beamten derart heftig benachteiligt. Kein anderes deutsches Bundesland hatte Besoldungsnullrunden; alle anderen Länder haben zumindest eine zeitversetzte oder wirkungsgleiche Übertragung der Tarifergebnisse vorgesehen. Es muss erwähnt werden, dass in den letzten Jahren beispielsweise die Abgeordnetengehälter im Verhältnis zur Besoldung von hessischen Richtern und Staatsanwälten deutlich stärker gestiegen sind. Nach Studien des Europarates liegt die deutsche Richterbesoldung im Vergleich zu den Durchschnittsgehältern des jeweiligen Landes teilweise bereits heute auf dem letzten Platz – noch hinter Albanien und Aserbaidschan. Danach ist Deutschland das einzige Land des Europarates, in dem die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten unter dem Durchschnittseinkommen liegt.

„Die Unzufriedenheit der Kolleginnen und Kollegen wächst. Sollte das Tarifergebnis nicht zeitnah jedenfalls 1:1 übertragen werden, wird sich die Landesregierung der Frustration ihrer Richter, Staatsanwälte und Beamten stellen müssen", so die hessischen Richter- und Staatsanwaltsverbände. „Die Landesregierung muss sich endlich hinter ihre Richter, Staatsanwälte und Beamten stellen und es nicht erneut ausnutzen, dass diese – anders als Angestellte im öffentlichen Dienst – kein Streikrecht haben."
„Die hessische Landesregierung aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen muss sich die Frage stellen lassen, welche Vorstellung sie vom Funktionieren einer unabhängigen Justiz heute und in Zukunft hat", so die Richterverbände. Die seit Jahren schlechter werdenden Rahmenbedingungen führen zu einer fühlbaren Verschlechterung der Bewerberlage. Dabei zeigen gerade die aktuellen Beispiele in den USA und der Türkei nachdrücklich, wie wichtig und bedeutsam eine unabhängige und funktionsfähige Justiz für das rechtsstaatliche Gemeinwesen ist. Hessische Richter und Staatsanwälte sind bei der Bezahlung längst von Juristen anderer Berufe – auch solchen mit geringeren Qualitätsanforderungen – abgekoppelt. Immer weniger qualifizierte Nachwuchsjuristen sind vor diesem Hintergrund bereit, den verantwortungsvollen Beruf des Richters oder Staatsanwaltes bei der zeitgleich erheblich gestiegenen Belastung und deutlich schlechteren Ausstattung noch auszuüben. Nach den massiven Steuermehreinnahmen der letzten Jahre hat die Landesregierung keine Rechtfertigung, ihren Richtern und Staatsanwälten ein weiteres – verfassungswidriges – Sonderopfer abzuverlangen.

Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich festgestellt, dass eine Abkopplung der Beamtenbezüge von der Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst verfassungswidrig ist. „Eine nochmalige Schlechterstellung von Richtern und Staatsanwälten würden wir nicht hinnehmen", erklärten die hessischen Richter- und Staatsanwaltsverbände geschlossen.

Die Erklärung ist seit März 2017 abrufbar auf der Homepage des Richterbunds Hessen unter Presse > Pressemitteilungen.

Am 14.03.2017 wurde bekannt gegeben, dass das Land Hessen das Tarifergebnis für die Angestellten im öffentlichen Dienst ab dem 01.07.2017 auch auf die Beamten überträgt und zudem u. a. ein hessenweites Jobticket für den öffentlichen Personennahverkehr für alle Landesbediensteten ab dem 01.01.2018 einführt (Einzelheiten sind abrufbar im Informationsportal Hessen unter www.hessen.de/pressemitteilungen).

NEUTRALITÄT IM JURISTISCHEN VORBEREITUNGSDIENST

Auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist ein „Hinweisblatt Neutralitätspflicht im juristischen Vorbereitungsdienst“ eingestellt. Dort wird aufgeführt, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst sich politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten haben. Referendarinnen und Referendare, die Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen, dürfen u. a. nicht auf der Richterbank sitzen, keine Sitzungsleitungen oder Beweisaufnahmen durchführen und keine Sitzungsvertretung für die Staatsanwaltschaft übernehmen, sondern die Sitzung nur im Zuschauerraum verfolgen. Auf die Bewertung darf dieser Umstand keinen Einfluss haben.

Das Hinweisblatt ist abrufbar über:
http://olg-frankfurt-justiz.hessen.de
Über uns > Aufgaben > Referendarausbildung > Formulare/Merkblätter (Stand Juli 2017).

POSITIONSPAPIER

„DIE PERSONELLE ZUKUNFTSFÄHIGKEIT DER JUSTIZ IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“

Die seit 2016 bestehende Arbeitsgruppe „Nachwuchsgewinnung in der Justiz“ des DRB hat im April 2017 ein Positionspapier vorgelegt, in dem die Personalsituation der Justiz und die sich aus ihr ergebenden Probleme für die zukünftige personelle Ausstattung genauer analysiert werden. Ausgewertet wurden hierfür die sich aufgrund der (normalen) Altersabgänge in den kommenden 15 Jahren ergebenden Einstellungsbedarfe für die gesamte Bundesrepublik. Zudem werden die Entwicklung der Juristenausbildung und die Einstellungspraxis einiger Bundesländer, darunter Hessen, dargestellt. Zuletzt werden Ansätze aufgezeigt, die aus Sicht der Arbeitsgruppe zu einer Problemlösung oder zumindest Entspannung der Situation beitragen können.

Das Positionspapier wertet das statistische Material aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern aus und enthält insofern eine für die hessischen Kolleginnen und Kollegen interessante Länderinformation Hessen (S. 15) sowie eine Länderübersicht Hessen und Übersicht Altersabgänge Hessen (S. 47 f.).

Über die Homepage des DRB ist das knapp 70 Seiten umfassende Positionspapier abrufbar unter:

http://www.drb.de/fileadmin/docs/DRB-Positionspapier_Nachwuchsgewinnung_kl.pdf
(Stand 01.09.2017)

URTEILE DES DIENSTGERICHTS DES BUNDES VOM 07.09.2017 (RIZ (R) 1/15, 2/15 UND 3/15)

BGH ENTSCHEIDET ÜBER VORHALT UND ERMAHNUNG IM ZUSAMMENHANG MIT RICHTERLICHEM ERLEDIGUNGSPENSUM

Am 07.09.2017 verhandelte das Dienstgericht des Bundes den Fall eines Richters aus Baden-Württemberg, der sich zu Unrecht dienstrechtlicher Maßnahmen ausgesetzt sah und diese anficht. Die Maßnahmen waren: 1. die Anordnung einer Sonderprüfung seiner Dezernatsbestände, nachdem der betreffende Richter das Dezernat gewechselt hatte, 2. die Fertigung eines Vermerks durch die damalige Präsidentin des Oberlandesgerichts, in dem diese ihre Absicht darlegte, den betreffenden Richter zu einer schnelleren und umfassenderen Erledigung seiner Akten anzuhalten und ihn zu ermahnen, und 3. wurde dem Richter eine ordnungswidrige Art der Ausführung seiner Amtsgeschäfte vorgehalten und er zu ordnungsgemäßer, unverzögerter Erledigung derselben ermahnt. Der Richter erledigte über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren nur 68 % der Verfahren, die im Durchschnitt an dem betreffenden Oberlandesgericht von den anderen Richterinnen und Richtern erledigt wurden.

Nach Bekanntwerden der Maßnahmen entspann sich eine breite Diskussion in der Justizöffentlichkeit, aber auch in den Medien, über die Frage, ob die Amtsführung eines Richters davon abhängen könne, wie viele Verfahren er in angemessener Zeit zu erledigen habe, welche zeitlichen Ressourcen dazu seitens der Justizverwaltungen zur Verfügung gestellt werden müssen und ob die durchschnittliche Verfahrenserledigung Dienstpflicht sei.

Die gegen die Maßnahmen gerichteten Klagen des Richters waren sowohl vor dem Richterdienstgericht als auch vor dem Dienstgerichtshof erfolglos. Die Revisionsverhandlung in Karlsruhe wurde von der Vorsitzenden des Dienstrechtssenats, Vorsitzende Richterin am BGH Mayen, die dem IV. Zivilsenat angehört, geleitet. Berichterstatter war Richter am BGH Prof. Dr. Drescher, der dem II. Zivilsenat angehört. An der Sitzung nahmen neben dem Vorsitzenden des Richterbunds Hessen auch drei weitere Mitglieder des hessischen Landesverbands beobachtend teil. Obwohl die Verhandlung kurzfristig in einen größeren Saal verlegt wurde, war das öffentliche Interesse kleiner als erwartet. Zugegen waren jedoch Medienvertreter der führenden öffentlich-rechtlichen Sender und der großen Presseorgane.

Bereits in der Einführung in den Sach- und Streitstand ließ die Vorsitzende durchblicken, dass nur Vorhalt und Ermahnung gem. § 26 Abs. 2 DRiG vor den Dienstgerichten anfechtbar seien. In Bezug auf diese Maßnahmen seien die Instanzentscheidungen rechtswidrig, da sie der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nicht gerecht geworden seien. Herausgestellt wurde, dass es Aufgabe der Dienstgerichte sei, den Maßstab, an dem die Erledigungszahlen der Richterschaft zu messen seien, vollständig auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Die Prüfung könne nicht durch den Hinweis abgelehnt werden, dass diese Frage in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte falle. Eine alleinige Orientierung am Durchschnitt der Erledigungszahlen der übrigen Richter sei nicht ausreichend. Weitere Kriterien müssten hinzutreten, ohne dass der Senat diese konkret benannte. Allerdings sei die Schwelle zur Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit erst dann überschritten, wenn dem Richter direkt oder indirekt ein Belastungspensum auferlegt werde, das objektiv unzumutbar sei, weil es allgemein und auch von anderen Richtern desselben Gerichts sachgerecht nicht mehr zu bewältigen sei. Auf den vom Antragsteller hervorgehobenen Umstand, dass es der Justiz insbesondere verwehrt sei, die haushaltsbedingte Ausstattung der Justiz in die Bewertung richterlichen Handelns einzubeziehen, ging der Senat nicht näher ein.

Anschließend hob das Dienstgericht des Bundes das Berufungsurteil aus entsprechenden Gründen auf und verwies die Sache an den Dienstgerichtshof zurück (Pressemitteilung Nr. 138/17 vom 07.09.2017, www.bundesgerichtshof.de).

Es bleibt abzuwarten, ob der Dienstgerichtshof nunmehr die vom BGH aufgestellten Kriterien wird hinreichend darlegen können. Zwar hat das Dienstgericht des Bundes geurteilt, dass die durchschnittliche Verfahrenserledigung für sich genommen jedenfalls nicht richterliche Dienstpflicht ist. Jedoch verletze allein eine Ermahnung zur unverzüglichen Erledigung der richterlichen Amtsgeschäfte nicht die richterliche Unabhängigkeit.

Johannes Schmidt und Daniel Saam

BERICHT VOM 12. JUNGRICHTERSEMINAR DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES VOM 21.04.2017 BIS 23.04.2017 IN BERLIN

R1 IN ROTER ROBE? ERFAHRUNGSAUSTAUSCH IN DER HAUPTSTADT

Im Jahr 2017 veranstaltete der Deutsche Richterbund (DRB) – wie auch in den Vorjahren – in Berlin ein Seminar für junge Richter und Staatsanwälte (vgl. den Bericht des Kollegen Christian Meisinger, HeMi 1/2017, 18). Das Programm der Veranstaltung folgte insofern einem schon bewährten Muster.

Die etwas mehr als 30 Teilnehmer aus dem ganzen Bundesgebiet waren in guter Tradition im Motel One am Leipziger Platz untergebracht. Bis auf zwei Ausnahmen waren alle Bundesländer vertreten. Aus Hessen nahmen Staatsanwältin Susanne Schalthöfer (StA Darmstadt), Richterin Veronika Novikov (SG Frankfurt am Main) und Richter Dr. Stephan-Georg Zacharias (AG Eschwege) teil. Das Organisationsteam bestand aus Dr. Winfried Kellermann, Vizepräsident des Landgerichts Kiel und Vorsitzender des Landesverbands Schleswig-Holstein des DRB, Richterin am Landgericht Dr. Christine Schmehl (LG Kiel) und Direktorin des Amtsgerichts Andrea Titz (zu diesem Zeitpunkt noch Richterin am Oberlandesgericht in München).
Der Freitag stand im Zeichen der Anreise, der Begrüßung im Haus des DRB und des anschließenden gemeinsamen Abendessens.

Am nächsten Tag, Samstag, dem 22.04.2017, fanden vor allem Vorträge über diverse Abordnungsmöglichkeiten statt. Den Anfang machte Julie Tumler, Beraterin im Büro Führungskräfte (BFIO), Bundesagentur für Arbeit. Georg Schäfer, Leiter des Personalreferats für den höheren Dienst im Bundesministerium der Justiz, berichtete über Abordnungsmöglichkeiten an seine Behörde. Nathalie Herbeck, Projektbereichsleiterin der Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ), referierte über Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte. Richter am Landgericht Dr. Fabian Stein (LG Flensburg) berichtete über das European Judicial Training Network. Der Referent hatte im Rahmen dieses Projekts einige Zeit in Polen verbracht.

Nach der Mittagspause sprach Karin Goldmann, Präsidentin des Landgerichts Bremen, über das Thema der ersten dienstlichen Beurteilungen. Hierbei wurden die teils erheblichen Unterschiede auf diesem Gebiet zwischen den einzelnen Bundesländern deutlich.

Andrea Titz referierte zu dem wichtigen Thema der richterlichen Berufsethik. Es wurden unter lebhafter Beteiligung Konstellationen diskutiert, denen jeder Berufsanfänger begegnet, die aber auch den gesamten Berufsstand betreffen. Gerade vor dem Hintergrund von Angriffen auf die Unabhängigkeit der Justiz, die wir derzeit in Ländern wie der Türkei, Polen und den USA erleben, ist eine Selbstreflexion der Richterschaft insgesamt wie auch jedes einzelnen Richters und Staatsanwalts im Hinblick auf das, was unseren Beruf ausmacht, angezeigt.

Anschließend berichtete der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig, Wolfgang Scheibel, über seinen Werdegang „vom Proberichter zum OLG-Präsidenten“. Das wohl wichtigste Fazit dieses Vortrags ist, dass sich eine solche Karriere nur bedingt planen lässt und von vielen Faktoren beeinflusst ist.

Sodann hatten die Teilnehmer wie auch das Organisationsteam einige Stunden zur freien Verfügung, bevor man sich in Berlin-Kreuzberg zum gemeinsamen Abendessen traf.

Der Sonntag stand ganz im Zeichen von Karlsruhe: Richter am Bundesgerichtshof Rüdiger Pamp erläuterte die Anforderungen und zeigte die Aufgaben eines wissenschaftlichen Mitarbeiters am Bundesgerichtshof auf („zweimal deutlich Prädikat“, „tatkräftig und treu“, „Humor der Selbstverleugnung“, „Lastenträger der Grundlagenforschung“, „Genius des Ghostwritings“). Dafür ernte man „reiche Früchte“. Für weitere (Insider-)Informationen sei auf www.bgh-hiwis.de verwiesen. Der Personalreferent des Generalbundesanwalts Dr. Lars Otte machte im Folgenden Werbung für eine Abordnung zur Generalbundesanwaltschaft, die mit zunehmender Belastung zu kämpfen habe. Dies sei die einzige Möglichkeit für einen R1-Richter, in roter Robe aufzutreten. Beide Abordnungszeiten betragen jeweils drei Jahre.

Das Jungrichterseminar wurde schließlich abgerundet durch einen Vortrag über den DRB durch Mitveranstalter Dr. Wilfried Kellermann und eine ehrliche Feedbackrunde, von welcher künftige Teilnehmer profitieren dürften.

Zwar wirkt das Wort „Richterbund“ für einen Staatsanwalt auf den ersten Blick wenig einladend, wird durch den Untertitel „Bund für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ aber sogleich generalisiert. Dies spiegelte sich auch im Teilnehmerfeld wider. Zwar entstammte die Mehrzahl der Teilnehmer der Richterschaft sämtlicher Gerichtsbarkeiten, aber auch der ein oder andere Staatsanwalt fand sich darunter. Bis auf den Programmpunkt „Abordnung zum BGH“ wandte sich das Programm gleichermaßen an alle. Man konnte einen schönen Überblick darüber gewinnen, was in den doch scheinbar festgelegten Laufbahnen der Länder möglich ist. Der DRB scheute hier weder Kosten noch Mühen. So wurden die Teilnehmer sowohl informativ als auch kulinarisch umfassend versorgt. Wie bei jeder überregionalen Tagung war der Austausch mit Kollegen auch über Ländergrenzen hinweg eine lohnenswerte Erfahrung. Der Dank der Teilnehmer gilt dem Organisationsteam, den Referenten, dem DRB, der als Veranstalter fungierte und auch für Unterbringung und Verpflegung aufkam, sowie dem Hessischen Landesverband, der den hessischen Teilnehmern die Fahrtkosten erstattet.

In diesem Sinne sei allen jungen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu einer Anmeldung für das Jungrichterseminar geraten.

Susanne Schalthöfer, StA Darmstadt
Dr. Stephan-Georg Zacharias, AG Eschwege

EINLADUNG ZUR PODIUMSDISKUSSION UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2017 DES RICHTERBUNDS HESSEN

Die diesjährige Podiumsdiskussion des Richterbunds Hessen wird am Freitag, dem 27.10.2017, in Frankfurt am Main im Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, ab 10 Uhr stattfinden und steht unter dem Titel:

KOOPERATION ODER KAPITULATION – DIE STAATSANWALTSCHAFT UND PRIVATE ERMITTLER

Die Podiumsdiskussion wird der Schriftleiter der NJW RA Tobias Freudenberg moderieren. Teilnehmer sind u. a. Generalstaatsanwalt Manfred Nötzel, der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main Dr. Albrecht Schreiber und Prof. Dr. Christian Duve (Freshfields). Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann sowie Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Helmut Fünfsinn werden die Veranstaltung mit Grußworten einleiten.
Wir möchten Sie bereits heute herzlich zu der Podiumsdiskussion einladen!

Ab 13.30 Uhr folgt die
ordentliche Mitgliederversammlung des Richterbunds Hessen
u. a. zur Beratung und satzungsändernden Beschlussfassung über die beabsichtigte Eintragung des Richterbunds Hessen im Vereinsregister sowie über die Aufteilung des Vorstands in einen vertretungsberechtigten und einen nicht vertretungsberechtigten Vorstand.
Wir hoffen auf die Teilnahme zahlreicher Kolleginnen und Kollegen.

GRAF LEO LANCKORONSKI

PRÄSIDENT DES AMTSGERICHTS FRANKFURT AM MAIN 1945–49

Die Galerie der ehemaligen Amtsgerichtspräsidenten des Frankfurter Amtsgerichts beginnt etwas versteckt hinter einer Brandschutztür im Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes. Dort hängt eine kleine Schwarz-Weiß-Fotografie eines Ölgemäldes. Sie zeigt einen alterslosen, knochigen Herrn mit wallendem Haupthaar und Vollbart. Der schwarze Zylinder hebt sich kaum vom dunklen Bildhintergrund ab, umso mehr tut es der mächtige Pelzkragen. Der Abgebildete blickt ernst und gedankenverloren am Betrachter vorbei. Dieses Bild, das augenscheinlich einen schlesischen Magnaten oder polnischen Großfürsten zeigt, fällt aus der Reihe.

Als der junge Frankfurter Gerichtszeichner und Maler Klaus Meyer-Gasters im Jahr 1949 seine Porträtkunst vervollkommnen wollte, bot sich der vis-à-vis in Frankfurt-Eschersheim lebende Präsident des Amtsgerichts Frankfurt Graf Lanckoronski als ideales Modell an. Porträt und Präsident sind heute, 50 Jahre nach dem Tode Leo Lanckoronskis, aus dem öffentlichen Bewusstsein der „Mainmetropole“ verschwunden. Das war nicht immer so. Im öffentlichen und kulturellen Leben der Nachkriegszeit fiel der Graf nicht nur durch sein charismatisches Äußeres auf, er galt auch als Ikone des „Patriziats der Gebildeten“ (FAZ v. 16.11.1963). Lanckoronski verkörperte in Gestalt und Anschauung die untergegangene Welt des späten 19. Jahrhunderts und war zugleich eine der schillerndsten Figuren, die der hessischen Justiz jemals angehört haben. Geboren als Sohn eines hochadligen schlesischen Gutsbesitzers wurde er Jurist, Romanautor, Dichter, Fotograf, Numismatiker, Buchwissenschaftler und Übersetzer italienischer Sonette. Von den Nazis 1937 als einfacher Amtsgerichtsrat wegen seiner Ehe mit einer „Halbjüdin“ entlassen, machte ihn die amerikanische Militärregierung zum ersten Nachkriegsamtsgerichtspräsidenten in Frankfurt. Der asketischen Erscheinung zum Trotz war er fast süchtig nach üppigsten kulinarischen Genüssen, was ihn in die Furcht brachte, ob der Todsünde der Völlerei sein Seelenheil zu verlieren. Seinem Wesen nach war er zurückhaltend, dennoch suchte er die große Bühne. Es lohnt sich, ihm diese noch einmal zu bieten:

Graf Leo Maria Ludwig Heinrich Carl Lanckoronski wird am 25.03.1884 in Mauschwitz, Kreis Falkenberg/Oberschlesien, geboren. Ludwig Windthorst, der Antagonist Bismarcks, ist sein Taufpate. Die

Graf Leo Lanckoronski: Gemälde von Klaus Meyer-Gasters

ersten Kinderjahre verlebt Leo in der ungetrübten gräflichen Üppigkeit riesiger Zimmer und riesiger Betten auf dem väterlichen Gut und dem „nicht minder an Hypotheken reichen Schlosse der Großmutter“ (Anm.: alle Zitate, auch die folgenden, sind Selbstzeugnisse). Als er acht Jahre alt ist, übersiedelt die Familie in eine Mietskaserne nach Breslau. Das väterliche Gut war von einem „Ungewitter mit Zinsen und Prozenten“ getroffen worden, das die Familie „aus den Höhen der Halbgötter in die Niederungen des gemeinen Volkes“ schleudert. Das gute Leben ist damit aber nicht zu Ende. Ein objektiver relativer Wohlstand, die gesellschaftliche Zugehörigkeit zur adligen Oberschicht sowie die entsprechende innere Haltung einer bis ins sechzehnte Glied hochadligen Familie blieben.

Nach dem glänzend bestandenen Abitur nimmt Graf Leo das Jurastudium in Breslau auf. Das „trockene Brot des Juristen“ war – dies wird ihm während der glücklichen Zeit des Auslandsjahrs in Lausanne bewusst – eine Verlegenheitswahl. Seine Neigung

zieht ihn zur Literatur und zum Theater, aber er ist zu schwach, um sich durchzusetzen. 1906 besteht er das 1. Staatsexamen mit „gut“. Vor der mündlichen Prüfung war Obergerichtsdiener „Kalunke“ mit zehn Mark, dem Gegenwert dreier fetter Gänse auf dem Breslauer Neumarkt, um die Namen der Prüfer bestochen worden, „weil es zum guten Ton gehörte“. 1907 erkrankt Lanckoronski schwer an der Lungentuberkulose. In den besseren Kreisen Breslaus gilt die Krankheit der Armen als Schande. Sie verschafft ihm aber – mithilfe freundschaftlicher Finanzspritzen – zwei Jahre der Entrückung auf dem „Zauberberg“ im „Millionärspelz mit Sealskinkragen“, bis man ihm – dem längst Auskurierten – gegen Ende des Jahres 1909 den Zuschuss abschneidet und er sich widerwillig ins Tiefland begibt.

Auf Vermittlung der Familie absolviert Lanckoronski das Referendariat in Bad Homburg, Frankfurt und Wiesbaden, während er seinen drei Nebenberufen, dem Pfeifenrauchen im Korbsessel, der Fotografie und der Sorge um die Gesundheit, nachgeht. Am 29.08.1914 titelt die Frankfurter Zeitung „Siege im Osten – Riesenschlacht in Galizien“ und Graf Leo besteht „unter Kanonengebrüll, im Rausch der ersten trügerischen Siegesnachrichten“ das 2. Staatsexamen mit „befriedigend“ und dem Zusatz, dass sich die Leistungen dem Zeugnis „gut“ genähert hätten. Die „segensreiche Tuberkulose“ enthebt ihn „aller martialischen Lorbeeren“. In die erste Dienstzeit bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft bricht 1915 der Fliegertod seines Schul- und Herzensfreundes „Deodat“. Graf Leo fehlt die Kraft, sich an seinen Arbeitsplatz zu setzen. Vielleicht ist es auch eine Flucht ins Friedensidyll, die ihn nach nur anderthalbjähriger Assessorenzeit als Vertreter des Oberstaatsanwalts ins hohenzollerische Hechingen bringt.

Im September 1921 wird der Siebenunddreißigjährige nach Frankfurt zurückgerufen, wo er am 01.07.1927 zum Amts- und Landgerichtsrat in Frankfurt am Main ernannt wird. In der Zwischenzeit ist viel passiert. Erste literarische Gehversuche in der Zeitschrift „Jugend“ bringen ihm Ärger mit den Vorgesetzten ein. Er hat als „Don Sauerwurm“ ein Lobgedicht auf den Müßiggang veröffentlicht. 1922 und 1923 folgen der Briefroman „Der Narr des Herzens“ und das Prosagedicht „Der sehr vergebliche Tod des sehnsuchtreichen Sebaldus“. Im März 1923 heiratet er die burschikose und eigensinnige Tochter eines Börsenkönigs aus der „sattesten Bratengegend der Stadt“. Maria Wertheimber stammt väterlicherseits aus der Familie des Samson Wertheimber, genannt der Judenkaiser, und mütterlicherseits aus dem hugenottischen Uradel der de Bary. Der Start der Ehe ist holprig, aber über die Liebe zu Literatur und Kunst entwickelt sich eine lebenslange geistige Symbiose. Trotz aller standesbedingten äußeren Weihen sind sie eigentlich beide Außenseiter.

Das bekommt der Gerichtsrat Lanckoronski zu spüren. Es fällt auf, dass in seinem Dienstzimmer kein Führerbild hängt. Als sich schließlich doch eines findet, ist es ein Ausriss aus einer Illustrierten. Lanckoronski weigert sich aber, das den Führer beleidigende Bildnis seiner „halbjüdischen“ Frau abzuhängen, schließlich sei es zuerst da gewesen. Sofort gemeldet wird auch, dass er einem Nichtarier in seinem Dienstzimmer einen Stuhl angeboten hat. Am 25.09.1937 wird er gem. § 6 Berufsbeamtengesetz ohne Angabe von Gründen von Reichsjustizminister Gürtner in den Ruhestand versetzt. Eigentlich ein glatter Rausschmiss: Seine Bezüge sinken auf 440,– Reichsmark. Die 7 Jahre und 196 Tage der Verbannung aus dem Justizdienst verbringt er als Fotograf und – an der Seite seiner Frau – als Autor buchwissenschaftlicher Abhandlungen und prächtig ausgestatteter numismatischer Werke. Zur Sicherung des Lebensunterhalts wird er für 300,– Reichsmark monatlich Hilfsarbeiter bei einem Rechtsanwalt.

Im Juli 1945 wird das Amtsgericht Frankfurt wieder eröffnet. Die Frankfurter Gerichtsgebäude sind in erbärmlichem Zustand. Putzkräfte werden erst nach der Währungsreform wieder tätig. Der Personalbestand ist auf 1/3 des Vorkriegsbestands zusammengeschrumpft. Die Amerikaner setzen ihn, den vielsprachigen und weltoffenen Hilfsarbeiter und Zwangspensionär, zum ersten Amtsgerichtspräsidenten nach dem Krieg ein. Am 16.07.1945 wird Lanckoronski von der Militärregierung eine vorläufige Ermächtigung zur Ausübung der Amtsgewalt erteilt. Als er 1949 auch auf die entsprechende Planstelle ernannt werden soll, muss ihm die Urkunde wegen eines fieberhaften Bronchialkatarrhs zugestellt werden. Er übt das Amt bis zu seiner Pensionierung am 01.04.1949 aus. Noch während seiner Zeit als Amtsgerichtspräsident erscheint das Büchlein „Photographieren, ein Steckenpferd“. Es ist Vorbote der großen Autobiografie und Verherrlichungsschrift der schlesischen Küche, die zuerst 1951 unter dem Titel „Gesegnete Mahlzeit“ erscheint. Graf Leo erhält dafür die Goldene Medaille der „Exposition du Tourisme en Suisse et l‘Art Culinaire International“ und die Silberne Medaille der 9. Internationalen Kochkunst-Ausstellung. 1953 folgt das Bundesverdienstkreuz. In den späten Jahren beschäftigt den Präsidenten a. D. zunehmend auch die Übersetzung italienischer Liebessonette der Renaissance, mit denen er sogar Reclam-Klassizität erringen kann. Im Salon der Lanckoronskis gehen derweil lokale und internationale Künstler ein und aus.
Graf Leo stirbt am 09.05.1967 mit 83 Jahren nach

drei traurigen Jahren des Siechtums in Frankfurt. Kurz darauf wird Benno Ohnesorg erschossen und das Farbfernsehen startet in der Bundesrepublik. Kaiserreich, Weimarer Zeit, Nazidiktatur und Nachkriegsdeutschland sind an Lanckoronski vorbeigezogen. Wo stand er? Die in der Schule in „martialischer und weltumspannender Form“ gelehrte unbedingte Kaisertreue beherrschte ihn jahrzehntelang und war seiner friedfertigen Natur, die nach Ausgleich und Geborgenheit strebte, eigentlich wesensfremd. In der Autobiografie distanziert er sich vom Kaiserreich als Herrschaftsform. Die Idee der Volksherrschaft war ihm durch die Nazis verdorben worden. Zurück blieb die Sehnsucht nach der heilen Welt des mit der Nazityrannei untergegangenen Schlesiens seiner Kindheit. Zeitlebens fühlte er sich als Künstler und sehnte sich nach Ruhm, war aber stets gewohnt, sich „durch die Teilnahmslosigkeit des Publikums nicht irremachen zu lassen“.

Was zu tun bleibt, ist, eine Leseempfehlung auszusprechen: Die „Kulinarischen Lehr- und Wanderjahre des Beda v. Müller“. Dieser Anfang der Sechzigerjahre erschienene Schattenriss eines Entwicklungsromans (M. Lanckoronska) handelt von den Paradiesen der eigenen Jugend in kulinarischer Sublimation. Die bittere Vertreibung aus dem Garten Eden durch ein Regime, das „mit schamloser Grausamkeit gegen die Menschen wütete“, blitzt gespenstisch auf. Das brillante Buch schließt eine versunkene Welt auf und ist hochkomisch. Es wird heute – wie auch die übrige publizistische Produktion des Grafen – antiquarisch verramscht.

Johannes Schmidt

In den Hessischen Mitteilungen sollen künftig regelmäßig Persönlichkeiten aus dem Bereich der hessischen Justiz vorgestellt werden. Die Redaktion freut sich über diesbezügliche Einsendungen sowie Vorschläge oder Anregungen für künftige Artikel.

DIE POLIZEI KOMMT!

DIE AMTSSPRACHE IST DEUTSCH

Vielleicht verwundert es den TV-Krimi-Fan etwas, wenn Polizeieinsätze in unserer Republik zumeist friedlich verlaufen. Wann wurde zuletzt in einem Tatort von einem Uniformierten oder einem Kriminalbeamten ein Ganove erschossen? Dementsprechend sind Schusswechsel im heutigen Polizeialltag selten. Das mag unter anderem daran liegen, dass jede verfeuerte Polizeipatrone ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zur Folge hat. Und das ist auch gut so. Wir sollten uns also nicht wundern, wenn die Tatortbeamtin mit gezückter Pistole dem bereits überführten Täter, dieser ebenfalls schussbereit, gegenübersteht, aber keiner der beiden schießt. Die Zeiten von „Dirty Harry“ aus den Kinosiebzigern sind vorbei.

Peter Köhler

Auch im vom DDR-Fernsehen übernommenen POLIZEIRUF 110 oder anderen Krimi-Ablegern knallt es selten. Der wachsame Bürger sollte trotzdem 110 wählen, wenn Lebensgefahr im Verzuge ist. Das lohnt sich. Ich werde eine wahre Geschichte erzählen, die verlogen klingt, aber noch nicht einmal übertrieben ist. Es war eigentlich ein alltäglicher Fall, nämlich ein Raubüberfall, der mir aber wegen einer nicht alltäglichen Besonderheit des Polizeieinsatzes im Gedächtnis geblieben ist. In den Achtzigerjahren war ich mithilfe des Bundeskriminalamts bemüht, der Mafia bzw. mafiaähnlich organisierten Italienern im Rhein-Main-Gebiet den illegalen Gelderwerb etwas zu erschweren und die von ihren Landsleuten verübten Verbrechen, zumeist Schutzgelderpressung und andere Räubereien, aufzuklären.

Ein versierter Krimineller aus dem südlichen Italien, mit dem ortsüblichen Vornamen Sergio, hatte damals in einer hessischen Großstadt einen Autohandel betrieben, der nicht immer in legalen Bahnen verlief. Dazu kamen weitere Geschäftchen mit Gold und Geld, zum Beispiel Deutsche Mark als Falsch-

geld, gedruckt in seiner Heimat Italien. Nebenbei baldowerte Sergio Banken für lohnende Überfälle aus und erklärte sich bereit, für italienische Straftäter Wohnungen als Unterschlupf vor und nach Durchführung von Straftaten zur Verfügung zu stellen.

So kam auch ein Antonio alias Rocco nach Deutschland, um in einer hessischen Einkaufsmetropole einen feinen Coup zu landen. Ein bekannter und in Kreisen der oberen Zehntausend angesagter Juwelier war das Zielobjekt. Geplant war ein Eindringen in die Geschäftsräume in den frühen Morgenstunden durch einen Hintereingang mit einem Komplizen, um den Inhaber bereits vor Geschäftsöffnung zur Herausgabe von Gold und Silber, Schmuck und wertvollen Uhren zu zwingen. Alles war eigentlich solide geplant, aber es klappte nicht. Der Ablauf dieses Überfalls wurde zu einer Humoreske, zumal Einzelheiten durch eine Aufzeichnung des Notrufs bei der Polizei dokumentiert wurden. Dieser Mitschnitt muss später in einem Giftschrank verschwunden sein. Durch verschiedene Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung vor einer Strafkammer gegen Antonio konnte zwar nicht dessen Mittäter ermittelt, aber der Ablauf des Überfalls mit seinen Nebenerscheinungen wahrheitsgetreu rekonstruiert werden. Als der Inhaber mit zwei Angestellten in den frühen Morgenstunden eines Sommertages durch eine Passage den Personaleingang seines Geschäfts betrat, wurde er von den beiden Tätern in die Geschäftsräume gedrängt, wodurch ein stiller Alarm bei der Polizei ausgelöst wurde. Die Polizei reagierte nach Plan, rief bei dem Juwelier zurück und erkundigte sich, was denn bei ihm los sei. Der Chef konnte der Polizei am Telefon keine weitergehenden Auskünfte erteilen, weil er mit einer Pistole bedroht wurde. Trotz des für sie zunächst unklaren Lagebilds entschloss sich die Polizei zum Handeln und schickte einen Streifenwagen los, der mit Martinshorn, Blaulicht und kreischenden Reifen zum identifizierten Tatort raste. Vor einem Blumenkübel auf dem Bürgersteig vor dem Juwelierladen bremste der Fahrer ab.

Antonio alias Rocco hatte aufgrund des Sirenengeheuls seinen Tatplan als gefährdet eingestuft und rannte durch die Hintertür aus dem Geschäft auf die Straße. Dort traf er auf die Besatzung des Streifenwagens. Er richtete seine Pistole auf die im Aussteigen aus ihrem Streifenwagen begriffenen Beamten, um sich den Fluchtweg freizuschießen. Dies misslang jedoch, weil sich eine Patrone im Lauf seiner Pistole verklemmt hatte. Einer der beiden Polizeibeamten gab aufgrund der gegen ihn gerichteten Waffe, anders als im Kriminalfilm, einen gezielten Schuss ab, mit dem er aber aus nächster Nähe nicht den Tatverdächtigen, sondern lediglich den Blumenkübel traf. Und das war gut so, weil Antonio alias Rocco nunmehr einsichtig wurde und ohne einen weiteren Schussversuch seinerseits festgenommen werden konnte.

Der Tatkomplize hatte eine andere Fluchtrichtung gewählt und flutschte ebenfalls durch den Hinterausgang in eine Geschäftspassage, um über eine Treppe dem Polizeizugriff zu entkommen. Durch einen aufmerksamen Zeugen wurde der Flüchtende gestellt. Der Zeuge hatte ebenfalls das Martinshorn vernommen und schaltete angesichts eines flitzenden Mannes folgerichtig. Bei dem mutigen Nothelfer handelte sich um einen muskelbepackten Bodybuilder aus Amerika, der, ebenso kühn wie seine Vorfahren im Wilden Westen und von Berufs wegen kräftig gebaut, den schmächtigen Räuber, mit Sicherheit ein Landsmann von Antonio alias Rocco, in den Schwitzkasten nahm. Die Situation schien gerettet, der Fluchtversuch vereitelt.

Nach dem Fehlschuss seines Kollegen am Blumenkübel ordnete der zweite uniformierte Beamte aus dem Streifenwagen diese Situation falsch ein und befahl mit gezückter Dienstwaffe dem Bodybuilder, sein angebliches Opfer sofort loszulassen. Der Amerikaner hob angesichts der Faustfeuerwaffe des uniformierten Beamten die Hände. Ihm gelang es leider nicht, der hessischen Staatsmacht auf Englisch zu erklären, dass nicht er, sondern der andere der Übeltäter sei. Während der Zeuge noch mit erhobenen Händen verharren musste, hatte der verhinderte Räuber die Situation blitzschnell erfasst und seine Flucht vor der hessischen Justiz erfolgreich fortgesetzt.

Meine Hoffnung, dass Antonio alias Rocco während der Hauptverhandlung vor einer großen Strafkammer mir den Namen seines Komplizen offenbart, hat sich nicht erfüllt. Dem heldenhaften Bürger der Vereinigten Staaten sei jedenfalls an dieser Stelle noch einmal für sein beherztes Eingreifen gedankt, obgleich die Ausübung des Jedermann-Festnahmerechts nach § 127 Abs. 1 S. 1 StPO suboptimal verlief. Ohne das „babylonische Sprachengewirr“ hätte sich der namenlose Spießgeselle vermutlich nicht absentieren können.

Englisch ist eine Weltsprache. Die Amtssprache ist deutsch.

Peter Köhler ist Redaktionsmitglied. Er war als Oberstaatsanwalt langjähriger Leiter der Abteilung für organisierte Kriminalität der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

DR. RICHARD URBAN / DR. BERND WITTKOWSKI:

BDG KOMMENTAR, 2. AUFLAGE

Verlag C. H. Beck, München 2017,
ISBN 978-3-406-69363-2, 119,– €

Der erstmals 2011 herausgegebene Kommentar zum Bundesdisziplinargesetz von Dr. Richard Urban und Dr. Bernd Wittkowski ist nunmehr in der 2. Auflage erschienen. Eingearbeitet sind in der aktuellen Auflage die durch Art. 4 des Gesetzes über die Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausgeschiedene Beamte, Richter und Soldaten vom 28.08.2013 bedingte Ergänzung von § 1 BDG mit Wirkung vom 04.09.2013, ferner die Auswirkungen der Gleichstellung zwischen Ruhegehalt und Altersgeld der nunmehr erfolgten umfassenden Regelung zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten am Disziplinarverfahren sowie durch das Bundesgebührengesetz, welches mit Wirkung vom 15.08.2013 das Verwaltungskostengesetz ersetzt hat, weiterhin die Änderungen durch § 8 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 06.03.2015 und schließlich die Kommentierung des mit Wirkung vom 28.10.2016 neu eingefügten § 29 a BDG durch Art. 3 des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2016. Die disziplinarrechtliche Rechtsprechung und Literatur sind auf den Stand von Oktober 2016 gebracht worden. Das Werk präsentiert in einem Band auf über 600 Seiten eine kompakte und zuverlässige, an den Problemen der Praxis orientierte Kommentierung des Bundesdisziplinargesetzes und ermöglicht es in vielen Fällen, ohne zusätzliche Recherche schnell eine Antwort auf die sich stellenden Rechtsfragen zu erhalten. Besonders hilfreich sind der jeder Regelung beigefügte Abschnitt zu den entsprechenden Regelungen der Landesdisziplinargesetze sowie der Überblick über das materielle Disziplinarrecht mit Fallbeispielen aus der jüngeren disziplinarrechtlichen Rechtsprechung.

Den einzelnen Paragrafen ist jeweils eine Inhaltsübersicht vorangestellt, der Text zu den einzelnen Vorschriften ist durch dazwischen gesetzte Überschriften übersichtlich gegliedert. Das umfangreiche Sachregister ermöglicht zusätzlich ein schnelles Auffinden der relevanten Abschnitte.

Insgesamt ist der Kommentar ein wichtiges Hilfsmittel bei der täglichen Arbeit für alle Beamten, Personalräte, Richter und Rechtsanwälte, die mit Rechtsproblemen aus dem Disziplinarrecht befasst sind.

RiOLG Astrid Koch, Frankfurt am Main

MARTIN HAUSSLEITER:

FAMFG KOMMENTAR, 2. AUFLAGE

Verlag C. H. Beck, München 2017,
ISBN 978-3-406-66568-4, 89,– €

Nunmehr liegt der 2011 in 1. Auflage erschienene, kompakte FamFG-Kommentar aus dem Bereich „Gelbe Erläuterungsbücher“ des Verlags C. H. Beck in 2. überarbeiteter und ergänzter Auflage vor. Der FA für Familienrecht Martin Haußleiter hat nun die Herausgeberschaft, auch bei den weiteren Bearbeitern hat sich eine Veränderung ergeben. Eingearbeitet ist der Gesetzesstand März 2017; relevante Normen des europäischen Rechts wie die Rom III-VO sind bei der Kommentierung ausführlich im Zusammenhang mit den Vorschriften des FamFG berücksichtigt.

Auf knapp 1500 Seiten bieten der Herausgeber sowie die weiteren vier Bearbeiter eine praxisnahe Erläuterung der Vorschriften des FamFG mit Schwerpunkt auf dem Verfahren in Familiensachen. Der Kommentar ist straff geschrieben, optisch gut präsentiert und insbesondere auch im Sachverzeichnis mit Sorgfalt erstellt. Enthalten sind umfangreiche Verweise auf weiterführende, aktuelle Literatur. Besonders anwenderfreundlich ist die klare Darstellung von uneinheitlichen Meinungsständen, bei der die Rechtsauffassung des Bearbeiters nicht als herrschende Meinung präsentiert wird.

Der handliche Kommentar stellt – wie im Vorwort zur 2. Auflage erhofft – ein hilfreiches Erläuterungsbuch für den ersten Zugriff im täglichen Gebrauch dar und ist gerade für den Bereich des Familienrechts uneingeschränkt zu empfehlen.

Charlotte Rau

BEITRITTSERKLÄRUNG

Richterbund Hessen

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe _____ , mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe, bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

In die Übermittlung bzw. Speicherung meiner Anschrift zum Zwecke der Erfassung der Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch die Bezirksgruppe, den Landesverband und den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße.: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen, meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 160,00 € von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN: _____ BIC: _____

Name des Kontoinhabers: _____

Mir ist bekannt, dass über die Möglichkeit hinaus, der Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne dass eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muss. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Deutscher Richterbund – Landesverband Hessen:

Vorsitzender: RiAG Dr. Daniel Saam, E-Mail: daniel.saam@richterbund-hessen.de

Stellvertretende Vorsitzende: VRiLG, Dr. Isabel Jahn, E-Mail: presse@richterbund-hessen.de

Zweite stellv. Vorsitzende: RiAG Constanze Zanner, E-Mail: constanze.zanner@richterbund-hessen.de